



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Harry Scheuenstuhl, Florian von Brunn, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Kathi Petersen, Georg Rosenthal, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Verfassungsschutzgesetz  
(Drs. 17/10014)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Teil 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Kapitel 1 wird nach der Angabe zu Art. 6 folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 7 Schutz grundrechtssensibler Bereiche“.
    - bb) Kapitel 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 7 wird die Angabe zu Art. 8.
      - bbb) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 8 wird die Angabe zu Art. 9 und wie folgt gefasst:  
„Art. 9 Längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen“.
      - ccc) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 9 wird die Angabe zu Art. 10 und wie folgt gefasst:  
„Art. 10 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen“.
      - ddd) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 10 wird die Angabe zu Art. 11 und wie folgt gefasst:  
„Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10“

- eee) Die Angaben zu den bisherigen Art. 11 bis 15 werden die Angaben zu den Art. 12 bis 16.
- fff) In der Angabe zu Art. 16 (Angabe zu dem bisherigen Art. 15) wird die Angabe „Art. 12 bis 14“ durch die Angabe „Art. 13 bis 15“ ersetzt.
- ggg) Die Angaben zu den bisherigen Art. 16 bis 18 werden die Angaben zu den Art. 17 bis 19.
- cc) In Kapitel 3 werden die Angaben zu den bisherigen Art. 19 bis 21 die Angaben zu den Art. 20 bis 22.
- dd) In Kapitel 4 werden die Angaben zu den bisherigen Art. 22 bis 25 die Angaben zu den Art. 23 bis 26.
- b) Nach der Angabe zu Art. 26 (Angabe zu dem bisherigen Art. 25) wird folgender Teil 3 mit folgenden Kapiteln und Angaben eingefügt:

**„Teil 3  
Landesbeauftragter  
für den Verfassungsschutz und Beirat  
Kapitel 1  
Landesbeauftragter  
für den Verfassungsschutz  
Art. 27 Ernennung und Rechtsstellung  
Art. 28 Aufgaben  
Art. 29 Unterstützung durch die öffentlichen  
Stellen  
Kapitel 2  
Beirat  
Art. 30 Beirat“.**
- c) Der bisherige Teil 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe zu dem bisherigen Teil 3 wird die Angabe zu Teil 4.
  - bb) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 26 wird die Angabe zu Art. 31.
  - cc) Nach der Angabe zu Art. 31 werden folgende Angaben eingefügt:  
„Art. 32 Archivgut  
Art. 33 Fortbildungsveranstaltungen“.
  - dd) Die Angaben zu den bisherigen Art. 27 und 27a werden die Angaben zu den Art. 34 und 34a und die Angabe zu dem bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 35.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
 „(2) Das Landesamt und Dienststellen der Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden.“
3. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) <sup>1</sup>Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden werden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenzuschreibung tätig. <sup>2</sup>Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>3</sup>Das Landesamt nimmt keine Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr.“
4. Art. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Es beobachtet nach Satz 1 insbesondere gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitistische, islamfeindliche und im Hinblick auf Gruppen bezogene menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen und Tätigkeiten.“
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Voraussetzung für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen.“
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig“ durch die Wörter „; durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese Daten nur nichtrecherchierbar gespeichert werden“ ersetzt.
    - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>4</sup>Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und die Strafverfolgungsbehörden“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
 „<sup>3</sup>Dem Landesamt steht die Befugnis zu polizeilichen Maßnahmen nicht zu.“

7. Nach Art. 6 wird folgender Art. 7 eingefügt:

### „Art. 7

#### **Schutz grundrechtssensibler Bereiche**

(1) Maßnahmen, bei denen mit einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu rechnen ist, sind unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Kommt es bei einer Maßnahme zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dürfen die durch den Eingriff erhobenen personenbezogenen Daten nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. <sup>2</sup>Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu protokollieren. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz.

(3) Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die

1. einem Mitglied des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landtags, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder des Vorstands einer Partei nach dem Parteiengesetz in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die es in dieser Eigenschaft anvertraut hat, oder
2. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben,

sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind unzulässig, soweit sie nicht im Einzelfall für die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG und zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut unerlässlich sind.

(4) <sup>1</sup>Maßnahmen, die in das Vertrauensverhältnis eingreifen, das zwischen der Zielperson oder einem Dritten und einer Person besteht, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörender Geheimnisse oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet ist, insbesondere einer der in § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Personen, sind unzulässig, soweit nicht aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. <sup>2</sup>Bei der Abwägung sollen insbesondere die Art und Schwere der Gefahr für das bedrohte Rechtsgut, dessen Gewicht, die Auswirkungen eines Eingriffs auf die

Berufsausübung, eine etwaige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, Umfang und Dauer des Eingriffs sowie der Grad der Vertraulichkeit der Informationen, auf deren Erlangung die Maßnahme zielt, berücksichtigt werden.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass diese Personen selbst verfassungsfeindliche Aktivitäten planen, begehen oder begangen haben oder sonst daran beteiligt sind.

(6) <sup>1</sup>Daten, die unter Verstoß gegen die Abs. 3 und 4 erlangt wurden, dürfen nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut verwendet werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.“

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt gefasst:

### „Art. 8

#### Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) Unter den Voraussetzungen der Art. 6 und 7 darf das Landesamt bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 zur verdeckten Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel einsetzen.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel nach Abs. 1 sind:

1. die Erstellung von Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen);
2. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
3. das Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
4. das Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes (G 10) betroffen ist;
5. die Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
6. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
7. das Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen nach Maßgabe G 10;
8. der Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür für jede Nutzerin und jeden Nutzer vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein; ein verdeckter Zugriff auf informationstechnische

Systeme (Online-Durchsuchung) ist ausgeschlossen;

9. Überwachungen außerhalb von Wohnungen wie
  - a) die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die
    - aa) durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder
    - bb) an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
  - b) der Einsatz technischer Mittel in einer für die Person nicht erkennbaren Weise wie
    - aa) die Erstellung von längerfristigen Bildaufzeichnungen (Nr. 1) von Personen oder Sachen (längerfristige Bildaufzeichnungen) und
    - bb) das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,
  - c) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer Person wie das Nachverfolgen mittels Peilsender,
  - d) der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern (Art. 17) und
  - e) der Einsatz von Vertrauensleuten (Art. 18) mit der Maßgabe, dass bei den Mitteln nach Buchst. a und b die zusätzlichen Voraussetzungen der Art. 9 und 10 Anwendung finden;
10. der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 12;
11. die Erhebung von Auskünften über Bestandsdaten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1;
12. die Erhebung von Auskünften über Bestandsdaten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste anbieten oder daran mitwirken unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2;
13. die Erhebung von Auskünften über Bestandsdaten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1;
14. die Einholung von Auskünften über Verkehrs- und Nutzungsdaten bei Post- und Telekommunikationsdienstleistern sowie Anbietern von Telemedien unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2;

15. die Erhebung von Auskünften zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 1;
16. die Erhebung von Auskünften zu Konten, Kontoinhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungseinzug- und -ausgänge bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 2;
17. der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern (Art. 17), Vertrauensleuten (Art. 18), sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten und Gewährspersonen.

(3) <sup>1</sup>Die nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch eingesetzt werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. <sup>2</sup>Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern einsetzen.

(4) Die nachrichtendienstlichen Mittel dürfen auch eingesetzt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamts gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.“

9. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt gefasst:

#### „Art. 9

##### **Längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen**

(1) Die nachrichtendienstlichen Mittel der längerfristigen Observation nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a und der längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa dürfen eingesetzt werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 durch die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere

1. Straftaten des Widerstands gegen die Staatsgewalt,
2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung,

3. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und
4. Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB,

verfolgt, die auch im Einzelfall erheblich wiegen und geeignet sind, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören oder das Gefühl der Rechtssicherheit in der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen sich nur gegen die Zielperson richten. <sup>2</sup>Gegen andere Personen dürfen sie angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit der Zielperson in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Aufklärung der Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.“

10. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:

#### „Art. 10

##### **Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen**

(1) <sup>1</sup>Das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. bb darf eingesetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 durch die Begehung von schweren Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen, und bei denen es sich mindestens um solche

1. des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 StGB),
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89b, 89c Abs. 1 bis 4 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Vereinsgesetz),
3. des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a StGB),
4. gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g StGB),
5. gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis

100, 109e bis 109g StGB i.V.m. § 1 NATO-Truppen-Schutzgesetz),

6. nach

a) §§ 129a bis 130 StGB sowie

b) §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 StGB, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten,

7. nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz oder

8. nach den §§ 202a, 202b und 303a, 303b StGB, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet,

handelt, verfolgt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Art 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

11. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

#### „Art. 11

#### Verfahren

#### bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) <sup>1</sup>Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel nach den Art. 9 und 10 wird durch das Gericht auf Antrag der Behördenleitung oder ihrer Vertretung angeordnet; der Antrag ist hinreichend auch hinsichtlich einer Begrenzung der Anordnung zu begründen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen. <sup>3</sup>Die Anordnung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung tritt außer Kraft, wenn sie nicht unverzüglich von dem Gericht betätigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen.

(3) <sup>1</sup>Anordnung und Verlängerungen ergehen schriftlich. <sup>2</sup>Die Anordnung muss denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Maßnahmen richten und den Grund der Anordnung, die zur Überwachung berechnete Stelle und Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen bestimmen.

(4) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr und Aufklärung von Straftaten im Sinne von in Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1,

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen, oder

3. zur Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen.

(5) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(6) <sup>1</sup>Zuständiges Gericht nach Abs. 1 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

12. Die bisherigen Art. 11 bis 13 werden die Art. 12 bis 14.

13. Art. 14 (bisher Art. 13) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

14. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 4“ durch die Wörter „Art. 14 Abs. 3“ ersetzt.

15. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art. 12 bis 14“ durch die Wörter „Art. 13 bis 15“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 und 14“ durch die Wörter „Art. 13, 14 und 15“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 13“ durch die Wörter „Art. 13 und 14“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 14“ durch die Wörter „Art. 13 Nr. 2, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 15“ ersetzt.
16. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2:
- „<sup>2</sup>Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach Art. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BVerfSchG ist nur bei solchen Bestrebungen, die von erheblicher Bedeutung sind, zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.“
- b) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die
1. nicht in Individualrechte eingreifen und
  2. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 12 Abs. 1 und 3 G 10 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der G10-Kommission das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) tritt.“
17. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist nur zulässig bei der Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2; für den Einsatz von Vertrauensleuten ist Art. 17 entsprechend anzuwenden.“
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „oder Art. 8 Satz 1“ durch die Wörter „, Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 1“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „von Auskunftsersuchen nach den Art. 13 und 14“ durch die Wörter „von Maßnahmen zur Ermittlung eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nach Art. 12 und von Auskunftsersuchen nach Art. 14 und 15“ ersetzt.
- ccc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 8, 9 und 11“ durch die Wörter „Art. 9 und 10“ ersetzt.
- bbbb) In Buchst. b wird die Angabe „Art. 16 und 17“ durch die Wörter „Art. 17 und 18“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 8, 9, 11, 13 und 14“ durch die Wörter „Art. 9, 10, 12, 14, 15, 17 und 18“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
19. Der bisherige Art. 19 wird Art. 20 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „15 Jahre“ durch die Wörter „10 Jahre“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden und personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des Art. 3 angefallen sind.“
- cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „<sup>4</sup>Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinn des Art. 3 angefallen sind über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit. <sup>5</sup>Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die

vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
 „(2) Vom Landesamt erhobene und gespeicherte Informationen dürfen nach deren Löschung oder Eintritt der Lösungsreife weder vom Landesamt noch von anderen Stellen im Sinne des Art. 24, bei denen diese noch vorhanden sind, weiter verwertet werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:  
 aa) Der Wortlaut wird Satz 1  
 bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „<sup>2</sup>Werden personenbezogene Daten im Fall der Nr. 2 gesperrt, so endet die Sperre mit dem Ende der Wahlperiode des Bundestags oder eines Landesparlaments.“

20. Die bisherigen Art. 20 und 21 werden die Art. 21 und 22.

21. Art. 22 (bisher Art. 21) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist,“ gestrichen.  
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Betroffener im Sinne des Satzes 1 kann auch eine juristische Person sein.“  
 cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:  
 „(4) Werden im Zusammenhang mit dem Antrag nach Abs. 1 Satz 1 von dem Betroffenen personenbezogene Daten selbst offenbart, so unterliegen diese Daten einem Speicherungsverbot.“

22. Der bisherige Art. 22 wird Art. 23 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Das Landesamt darf Informationen von öffentlichen Stellen im Sinne des Satzes 1 nicht erlangen, die es nicht auch mit eigenen Befugnissen nach Art. 5 hätte erheben dürfen.  
<sup>3</sup>Es darf Ersuchen nach Satz 1 nur stellen, wenn die Information auf andere Weise nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Gruppierung oder Person stärker belastende Maßnahme gewonnen werden kann. <sup>4</sup>Es hat Ersuchen zu begründen, es sei denn, dass eine Begründung dem Schutz der betroffenen Gruppierung oder Per-

son zuwiderläuft oder den Zweck der Maßnahme gefährden würde.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.
23. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden im Einleitungssatz nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „und soweit es sich nicht um eine Informationsübermittlung nach Abs. 2 handelt,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden in Nr. 2 die Wörter „Bedeutung oder“ durch die Wörter „Bedeutung und“ ersetzt und in Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „können“ durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter „eine Übermittlung nach Halbsatz 1 an Polizeien zur operativen Aufgabewahrnehmung steht unter der Voraussetzung, dass die Übermittlung einem herausragenden öffentlichen Interesse dient, das sie rechtfertigt.“ angefügt.  
 bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „verpflichtet“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter „Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“ angefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) Der Wortlaut wird Satz 1.  
 bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>In den Fällen der Übermittlung gemäß Satz 1 Nrn. 2 und 3 macht das Landesamt die Übermittlung von der Mitteilung des Zwecks der Übermittlung und der Zusage des Empfängers, dass die Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, abhängig.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:  
 „<sup>1</sup>Das Landesamt hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“  
 bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.  
 cc) In Satz 2 (bisher Satz 1) wird die Angabe „Art. 8 oder 9“ durch die Wörter „Art. 9 oder 10“ und die Angabe „Art. 10 Abs. 1“ durch die Wörter „Art. 11 Abs. 1“ ersetzt.  
 dd) In Satz 4 (bisher Satz 3) werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „Nr. 1“ eingefügt.
24. Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Bericht ist im Parlamentarischen Kontrollgremium vorzubereiten.“

25. Der bisherige Art. 25 wird Art. 26.

26. Nach Art. 26 (bisher Art. 25) wird folgender Teil 3 eingefügt:

### „Teil 3

## Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz und Beirat

### Kapitel 1

## Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz

### Art. 27

#### Ernennung und Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Der Landtag wählt auf gemeinsamen Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem PKGG und der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission eine Persönlichkeit zum Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz (Landesbeauftragter). <sup>2</sup>Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. <sup>3</sup>Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von sechs Jahren berufen. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Landesbeauftragte auf seinen Antrag entlassen werden; ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. <sup>2</sup>Er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags. <sup>3</sup>Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 StPO und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG); die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(3) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird; Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten unterliegen. <sup>2</sup>Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten zu besetzen. <sup>3</sup>Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden

sind, nur im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. <sup>4</sup>Die oder der Landesbeauftragte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. <sup>5</sup>Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

### Art. 28

#### Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften für die Tätigkeit des Landesamts und unterstützt das Parlamentarische Kontrollgremium bei der Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts und die nach Art. 2 AGG 10 gebildete Kommission hinsichtlich ihrer Kontrollbefugnis. <sup>2</sup>Er hat auch die Aufgabe, Landtag, Staatsregierung und Zivilgesellschaft in ihrem Bestreben, Gefahren für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter entgegenzutreten, zu beraten und zu unterstützen und berät und unterstützt das Landesamt in seiner Funktion als Frühwarnsystem der Demokratie. <sup>3</sup>Alle Beteiligten arbeiten dabei vertrauensvoll zusammen. <sup>4</sup>Der Landesbeauftragte berät und klärt die Zivilgesellschaft und die öffentlichen Stellen über Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie die Strategien solcher Bestrebungen und deren Bekämpfung auf; er fungiert als Mittler zu Polizei und Landesamt. <sup>5</sup>Er steht im Dialog mit Wissenschaft, Zeitgeschichte, politischen Stiftungen, Organisationen für Erinnerungsarbeit, Politik, Verwaltung, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, Bündnissen und Institutionen gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag und der Staatsregierung einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit. <sup>2</sup>Er gibt dabei auch einen Überblick über die Änderungen und Entwicklungen im Verfassungsschutzrecht in den anderen Bundesländern und regt Verbesserungen dieses Gesetzes, des PKGG und AGG 10 an. <sup>3</sup>Der Bericht ist im Beirat vorzubereiten.

(3) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten ersuchen, sich mit bestimmten Themen aus seinem Aufgabenbereich zu beschäftigen.

(4) <sup>1</sup>An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts sowie von der



nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission zu entscheidende Beschwerden und Anfragen über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 G 10 sind dem Landesbeauftragten zur Kenntnis zu geben; Art. 8 Abs. 2 PKGG und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 AGG 10 bleiben unberührt. <sup>2</sup>Für Eingaben von Angehörigen des Landesamts den Landesbeauftragten gilt Art. 8 Abs. 1 PKGG entsprechend.

(5) Die Rechte der Staatsregierung hinsichtlich der Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Kommission nach dem AGG 10 bleiben unberührt.

### Art. 29

#### Unterstützung durch die öffentlichen Stellen

<sup>1</sup>Der Landesbeauftragte ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle gespeicherten Daten, Datenverarbeitungsprogramme über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie alle Akten und Schriftstücke, zur Einsicht vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben stehen. <sup>3</sup>Er hat ungehinderten Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts. <sup>4</sup>Er kann Angehörige des Landesamts, für die Tätigkeit des Landesamts zuständige Mitglieder der Staatsregierung und mit der Tätigkeit des Landesamts befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung befragen. <sup>5</sup>Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, ihm vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

## Kapitel 2

### Beirat

#### Art. 30

##### Beirat

(1) <sup>1</sup>Beim Landesamt wird zur Unterstützung der Funktion des Landesamts als Frühwarnsystem der Demokratie ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Er hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen, Konzepte, Programme, Studien und Vorschläge im Hinblick auf Personen, Gruppierungen und Bewegungen, die die Grundwerte des Grundgesetzes und der Verfassung ablehnen und bekämpfen, zu sammeln und Strategien gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage zu entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Zeitgeschichte, politischen Stiftungen, Organisationen für Erinnerungsarbeit, Politik, Verwaltung, Kommunen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bündnissen sowie Institutionen, die gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage eintreten. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Landtag auf Vorschlag des Staatsministeriums bestellt. <sup>3</sup>Die entsendungsberechtigten Disziplinen, Einrichtungen und Organisationen unterbreiten dem Staatsministerium hierzu entsprechende Vorschläge. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für fünf Jahre bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten zusammen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Staatsministeriums von den Mitgliedern des Beirats gewählt.

(6) Der Landesbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Beirats teil.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Die Mitglieder des Beirats erhalten vom Landesbeauftragten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

27. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

28. Der bisherige Art. 26 wird Art. 31.

29. Nach Art. 31 werden folgende Art. 32 und 33 eingefügt:

#### „Art. 32

##### Archivgut

„<sup>1</sup>Durch Vereinbarung nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes zwischen den staatlichen Archiven und dem Landesamt oder dem Staatsministerium soll auf die Anbieten von Unterlagen durch das Landesamt nicht verzichtet werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beschränkungen des Umfangs oder der Auswahl der als archivwürdig bestimmten Unterlagen.“

**Art. 33****Fortbildungsveranstaltungen**

Die Mitarbeiter des Landesamts sollen an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen über die Aufgaben des Landesamts und seiner Beobachtungsobjekte teilnehmen.“

30. Die bisherigen Art. 27 und 27a werden die Art. 34 und 34a.
31. In Art. 34a (bisher Art. 27a) wird Abs. 3 wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Angabe „Art. 18““ durch die Wörter „Angabe „Art. 19““ ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
      - „a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „und nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.“
    - bb) In Buchst. b werden die Wörter „Angabe „Art. 18““ durch die Wörter „Angabe „Art. 19““ ersetzt.
32. Der bisherige Art. 28 wird Art. 35.

**Begründung:****A. Allgemeines****I. Zielsetzung des Änderungsantrags**

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag legen die Antragsteller eine Fülle von Änderungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (nachfolgend: BayVSG-E) vor. Grund ist, dass der Gesetzentwurf seine selbst gesteckten Ziele nicht erreicht. Das mit dem Gesetzentwurf u.a. verfolgte Ziel, die den bisherigen Befugnissen des Landesamts für Verfassungsschutz zugrundeliegenden landesrechtlichen Vorschriften und sonstigen Vorgaben redaktionell in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesrechts zu überarbeiten, umzustrukturieren und zu straffen, führt an mehreren Stellen zu einer Ausweitung der Befugnisse. Der durch die bisherigen nachrichtendienstlichen Befugnisse, Verfahrensregelungen und Übermittlungsvorschriften ohnehin im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz schwach ausgeprägte Grundrechtsschutz wird weiter geschwächt.

Zu den bisherigen Befugnissen des Landesamts für Verfassungsschutz kommen neue hinzu. So führt der Gesetzentwurf die Abfrage auf die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) für eine beschränkte

Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichern den Daten (sog. „Vorratsdatenspeicherung“) als neues nachrichtendienstliches Mittel in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz ein (vgl. Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E).

Gemessen an den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG weisen die Befugnisnormen für die nachrichtendienstlichen Mittel, die das LfV zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen ermächtigen, erhebliche verfassungsrechtliche Mängel auf.

Darüber hinaus weist der Gesetzentwurf Lücken im Hinblick auf eine grundsätzliche Reform des Verfassungsschutzes in Bayern auf. Die Bewertungen, Schlussfolgerungen, Vorschläge und Forderungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ in der 16. Legislaturperiode des Landtags von der Staatsregierung in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Sie werden daher ebenfalls in den Änderungsantrag aufgenommen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

**II. Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf am 27. April 2016**

Am 27. April 2016 fand eine gemeinschaftliche Anhörung der Ausschüsse für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags über den Gesetzentwurf statt. Die geladenen Sachverständigen äußerten sich zuvor in ihren schriftlichen Stellungnahmen und mündlich in der Anhörung ausführlich zu Methodik des Gesetzentwurfs, dem Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei, zur Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz, zu den nachrichtendienstlichen Mitteln des Landesamts für Verfassungsschutz und speziell zu den nachrichtendienstlichen Mitteln der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung, des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, zur Abfrage der aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) von den Erbringern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu speichernden Daten und zu den nachrichtendienstlichen Mitteln „Verdeckte Mitarbeiter“ und „Vertrauensleute“, zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes durch das Parlamentarische Kontrollgremium, zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzvorschriften für Minderjährige, zur Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, zur Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen und zu den Datenübermittlungsvorschriften.

Zum Teil äußerten die Sachverständigen massive Kritik an dem Gesetzentwurf im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Konformität.

So stellte der Sachverständige Prof. Dr. Petri in seiner Stellungnahme vom 22.02.2016 im Vergleich zum bisherigen BayVSG datenschutzrechtliche Verschlechterungen in dem Gesetzentwurf fest. Insbesondere die Regelung zur Speicherung von Daten Dritter weise erhebliche Lücken auf. Es sei gesetzlich nicht sichergestellt, dass eine Suche nach Daten Dritter technisch gar nicht erst möglich sei. Bei den grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften, so bei Art. 7 ff. oder Art. 12 ff. BayVSG-E, seien Verschlechterungen gegenüber dem Schutzniveau des bisherigen BayVSG festzustellen. Bei der neu eingeführten Befugnis des Abrufs von Telekommunikationsverkehrsdaten, die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichern sind, kritisierte der Sachverständige den ungenügenden Schutz der Berufsgeheimnisträger und forderte, dass die Abfragebefugnis entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 – verfassungskonform auszugestalten sei. Durch die Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes dürfe auch der Schutz von Minderjährigen nicht herabgesetzt werden. Die Lösungsfrist des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayVSG-E von 15 Jahren sei insbesondere im Hinblick auf die Regelungslage im Bundesrecht nicht nachvollziehbar. Bei den Datenübermittlungsvorschriften seien die Vorgaben des BVerfG aus dem ATDG-Urteil vom 24. April 2013 (Az. 1 BvR 1215/07; BVerfGE 133, 277) nicht ausreichend umgesetzt, so bei Art. 22 und 23 BayVSG-E, und der Gesetzentwurf schränke die Kontrollmöglichkeiten dadurch ein, dass die bestehenden Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach dem Parlamentarischen Kontrollgremiumsgesetz (PKGG) teilweise beschränkt und die für eine effektive Kontrolle notwendigen Dokumentationspflichten abgeschafft würden (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 1 u. 2).

Der Sachverständige Dr. Löffelmann ging zu Eingang seiner mündlichen Einlassung auf die methodischen Schwächen des Gesetzentwurfs ein. Das Unternehmen einer Novellierung der derzeit unübersichtlichen Rechtsmaterie sei zwar zu begrüßen, die selbst in Anspruch genommenen Zielvorgaben erfülle der Gesetzentwurf aber nicht. Unter methodischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten begegne der Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten massiven Bedenken. Soweit der Entwurf durch eine Anlehnung an das Nachrichtendienstrecht des Bundes eine bessere Systematisierung und größere Transparenz der Rechtsmaterie erreichen möchte, erscheine dieser Ansatz von vornherein fragwürdig. Das Recht der Nachrichtendienste des Bundes sei anerkannter Maßen selbst höchst unsystematisch und reformbedürftig. Es gebe kein anderes Rechtsgebiet im Bereich des Sicherheitsrechts, in dem die einschlägigen Nor-

men in ähnlicher Weise über zahlreiche Gesetze, untergesetzliche Verordnungen und interne Verwaltungsvorschriften verteilt seien. Die zahlreichen und teilweise nicht stimmigen Querverweise zwischen den Gesetzen erschwerten das Verständnis des Regelungsgehalts eminent. Die unkritische Übernahme strafprozessualer Elemente, wie beispielsweise das Konzept des Anfangsverdachts, die Zuerkennung von Zeugnisverweigerungsrechten und die limitierende Funktion von Straftatenkatalogen, führe schon im Nachrichtendienstrecht des Bundes zu dogmatischen Brüchen und großen Auslegungsschwierigkeiten. Auf den Bereich des Dienstrechts sei die der Verwendung von Straftatenkatalogen im Strafverfahrensrecht zugrundeliegende Logik nicht übertragbar. Die Planung oder Begehung von Straftaten könne im Recht der Nachrichtendienste, das auf die Aufklärung schwerster Bedrohungslagen ziele, lediglich eine indizielle Relevanz entfalten. Dieser Gedanke trage aber nur für bestimmte und nicht für jede schwere oder besonders schwere Straftat.

Die einschlägigen Regelungen des Dienstrechts knüpften zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern ferner unkritisch an die Vorschrift des § 53 StPO an, der ein Zeugnisverweigerungsrecht für bestimmte Berufsgruppen vorsehe. Abgesehen davon, dass diese Vorschrift selbst in sich wenig konsistent sei, erscheine ihre unkritische Übernahme in das Recht der Nachrichtendienste als verfehlt: Weder gebe es im Dienstrecht eine allgemeine Zeugnispflicht, welche durch Zeugnisverweigerungsrechte flankiert werden müsste, noch hätten die im Strafverfahrensrecht relevanten Grundsätze der effektiven Verteidigung und Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten, an die die Zeugnisverweigerungsrechte teilweise anknüpften, im Dienstrecht einen Anwendungsbereich, noch auch gebe es dort eine vergleichbare – für das Strafverfahren leitende – Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung, im Hinblick auf die sich die Zuerkennung von Ermittlungsbeschränkungen als rechtfertigungsbedürftige Ausnahmen darstellten. Durch die Anlehnung des Gesetzentwurfs an das Bundesrecht würden solche Unstimmigkeiten unbesehen in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz übernommen.

Im Hinblick auf die nachrichtendienstlichen Mittel nach Art. 7 BayVSG-E monierte der Sachverständige, dass zahlreiche Aufklärungsmittel lediglich in einer internen Dienstvorschrift benannt seien, auf die Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E verweise, ohne dass für den Gesetzgeber, die Gerichte und die Öffentlichkeit überhaupt erkennbar sei, um welche Aufklärungsmittel es sich dabei handele. Die Abwägung, welche nachrichtendienstlichen Mittel unter welchen Voraussetzungen eingesetzt werden dürften, werde damit dem Gesetzgeber entzogen und der Verwaltung übertragen. Mit dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz, der es gebiete, dass in Grundrechte eingreifende Befugnisse durch den Gesetzgeber selbst zu regeln seien, sei das nicht zu vereinbaren (vgl. Stellungnah-

me SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016 und Antworten SV Dr. Löffelmann zum Fragenkatalog v. 22.04.2016 sowie Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016).

Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit, denen zufolge Betroffene anhand der gesetzlichen Regelung die Rechtslage erkennen können und in die Lage versetzt werden müssen, ihr Verhalten entsprechend auszurichten, kritisierte auch der Sachverständige Prof. Dr. Petri das Regelungskonzept des Art. 7 BayVSG-E (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 6). Der Sachverständige kritisierte ferner das Fehlen von besonderen nach der jeweiligen Eingriffstiefe der nachrichtendienstlichen Mittel zu bemessenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und stellte klar, dass er die pauschale Bezugnahme auf die allgemeine Befugnisnorm des Art. 5 Abs. 1 BayVSG-E und damit auf die Aufgabenerfüllung des LfV (Art. 3 BayVSG-E) in den Fällen, in denen von einer besonderen Schwere des Eingriffs auszugehen sei, wie z.B. bei der längerfristigen Observation, für äußerst bedenklich halte (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 7).

Der Sachverständige Prof. Dr. Bäcker wies darauf hin, dass die Eingriffsschwelle des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. Art. 3 BayVSG-E sehr niedrig sei, soweit auf Art. 7 BayVSG-E auch der Einsatz eingriffsintensiverer nachrichtendienstlicher Mittel gestützt werden könne. Die Eingriffsschwelle könne bereits in hochgradig unklaren und ambivalenten Sachlagen erreicht sein. Auch wenn berücksichtigt werde, dass der Verfassungsschutz Bedrohungen gerade (weit) im Vorfeld konkreter Gefahren für bestimmte Rechtsgüter aufklären solle und dass er nicht über operative Befehls- und Zwangsbefugnisse verfüge, reiche ein solcher Eingriffstatbestand nicht aus, um schwerer wiegende Informationseingriffe zu rechtfertigen. Hierfür bedürfe es einer – vom Gesetzgeber festzulegenden – tatbestandlichen Qualifikation, wie sie sich etwa in Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E mit dem Erfordernis einer „schwerwiegenden Gefahr“ für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes und mit der Begrenzung auf gewaltgezielte Bestrebungen finde. Nicht ausreichend sei es hingegen, lediglich auf den in Art. 6 BayVSG-E normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verweisen. Die Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E stehe vor diesem Hintergrund mit den Grundrechten der Betroffenen nicht vollständig in Einklang. Längerfristige Bild- und Tonaufzeichnungen könnten außerdem schon deshalb nicht auf Art. 7 BayVSG-E gestützt werden, weil es insoweit an den gebotenen grundrechtssichernden Verfahrensregelungen, wie einem Richtervorbehalt und gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, fehle. Auf Art. 7 BayVSG-E könnten daher insgesamt wegen des offenen Anwendungsbereichs der Norm, wegen der niedrigen Eingriffsschwelle und wegen der unzureichenden Verfahrensvorkehrungen

nur Informationseingriffe von geringem Gewicht gestützt werden. Als allgemeine Grundlage für den Einsatz aller nachrichtendienstlichen Mittel, für die sich keine Sonderregelungen in Art. 8 ff. BayVSG-E finde, taue die Regelung nicht (Stellungnahme SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 4 - 6).

Die Befugnis der heimlichen Wohnraumüberwachung nach Art. 8 BayVSG-E solle aufgehoben werden, so die Empfehlung des Sachverständigen Dr. Löffelmann. Bei der heimlichen Überwachung von Wohnräumen handele es sich um einen besonders schweren Grundrechtseingriff. Die Besonderheit des BayVSG bestehe darin, dass die Wohnraumüberwachung nicht auf akustische oder optische Mittel beschränkt sei, sondern jedwede Art der Datenerhebung aus Wohnräumen umfasse. In Zeiten des zunehmenden Einsatzes „intelligenter“ Haustechnik eröffne dies ganz neue Formen der Überwachung. Diese gesteigerte Eingriffsintensität schlage sich in den Anordnungsvoraussetzungen entgegen den verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 178, 185) nicht nieder. Durch die – schon methodisch schiefe – Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO werde außerdem der Anwendungsbereich der Maßnahme deutlich erweitert. Hierzu in Widerspruch stehe, dass die nachrichtendienstliche Wohnraumüberwachung in rechtstatsächlicher Hinsicht nur marginale Bedeutung habe: Im Zeitraum von 2005 bis 2014 sei lediglich im Jahr 2009 eine einzige Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführt worden. Eine rechtstatsächliche Erforderlichkeit der Maßnahme sei vor diesem Hintergrund kaum zu begründen. In der Konsequenz sollte die Befugnis abgeschafft und das Dienstrecht dadurch um eine wenig praktikable Regelung mit hohem Komplexitätsgrad bereinigt werden, so der Sachverständige.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Online-Durchsuchungsbefugnis nach Art. 9 i.V.m. Art. 8 BayVSG-E, die eine mindestens der Wohnraumüberwachung gleich kommende sehr hohe Eingriffsintensität aufweise, kritisierte der Sachverständige, dass die Neuregelung im BayVSG-E wegen ihrer Orientierung an der (erweiterten) Vorschrift zur Wohnraumüberwachung die engen Vorgaben des BVerfG missachte und stellte klar, dass die Maßnahme nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut zulässig sei (so BVerfGE 120, 274, 326 f., 331). Mangelhaft sei auch, dass der Gesetzentwurf auf eigenständige Verfahrensregeln für die Online-Durchsuchung verzichte, obwohl die Maßnahme sich in ihrer technischen Abwicklung stark von der Wohnraumüberwachung unterscheide und beispielsweise durch die Verwendung eingrenzender Suchalgorithmen eine gezieltere Datensuche und damit andere Möglichkeiten des präventiven Grundrechtsschutzes zulasse.

Zu den Datenübermittlungsregelungen des Gesetzentwurfs führte der Sachverständige aus, dass mit seinem ATDG-Urteil (BVerfGE 133, 277) das BVerfG in Konsolidierung seiner früheren Rechtsprechung zum Datenschutzrecht klare Vorgaben zur Übermittlung von Daten zwischen Nachrichtendiensten und anderen hoheitlichen Stellen gemacht habe. Nach dem sog. informationellen Trennungsgebot dürfe die Übermittlung von Daten durch Nachrichtendienste an Gefahrenabwehrbehörden für deren operative Zwecke nur ausnahmsweise und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut erfolgen. Mit seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz sei das BVerfG noch einen Schritt weiter gegangen, indem es den „Grundsatz der Datenneuerhebung“ als allgemeines verfassungsrechtliches Prinzip aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet habe. Danach sei die Übermittlung von Daten an andere hoheitliche Stellen jeweils nur zulässig, wenn diese die Daten selbst mit eigenen Befugnissen hätten erheben können. Diesen neuen Anforderungen genüge der Gesetzentwurf nicht. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, die einfachgesetzlichen Übermittlungsbefugnisse von Grund auf neu zu durchdenken. Namentlich der Umstand, dass Datenerhebung und Datenverwendung unterschiedliche Eingriffsqualitäten aufweisen könnten (so BVerfGE 100, 313, 360; 109, 279, 378), könne auch Abweichungen von der schematischen Anwendung des Grundsatzes erfordern.

(Ausführlich vgl. Stellungnahme SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016 und Antworten SV Dr. Löffelmann zum Fragenkatalog v. 22.04.2016 sowie Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016.)

Im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 Bay-VSG-E, die das LfV ermächtigt, Auskünfte über Telekommunikationsverkehrsdaten einzuholen, die die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach § 113a Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu speichern verpflichtet sind (vgl. § 113b TKG), stellten die Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker, Dr. Kuhn, Dr. Löffelmann und Prof. Dr. Petri bereits in Frage, ob es sich beim LfV um eine Gefahrenabwehrbehörde im Sinne der Übermittlungsvorschrift des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG handelt. Dass ein Landesamt für Verfassungsschutz keine Gefahrenabwehrbehörde sei, ergebe sich aus der systematischen, historischen und teleologischen Auslegung von § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG. Aus dem Vergleich von § 113c Abs. 1 und § 113 Abs. 3 TKG lasse sich entnehmen, dass das TKG Verfassungsschutzbehörden gerade nicht als Gefahrenabwehrbehörden bezeichnet, ansonsten wäre die gesonderte Erwähnung der Verfassungsschutzbehörden in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG überflüssig gewesen. Auch historisch lasse die Gesetzesbegründung zu § 113c Abs. 3 Nr. 2 TKG nicht erkennen, dass der Bundesgesetzgeber auch Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden angesehen haben könnte. Teleologisch liege es fern, Ver-

fassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden anzusehen, da ihre Aufgabe gerade nicht in der Gefahrenabwehr bestehe. Der Verfassungsschutz sei ein „Frühwarnsystem der Demokratie“ (BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 25). Die Verfassungsschutzämter hätten einen Beobachtungsauftrag, der zwar nicht ende, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten in konkrete Gefahren umschlugen, der sich dann aber auch nicht in einen Auftrag zur Gefahrenabwehr umwandle, sondern unmodifiziert bestehen bleibe (vgl. ausführlich: Stellungnahmen SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 12 ff., SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016, Rn. 5 - 41, S. 3 - 24, 25 ff., RAK München o.D., S. 1 u. 2, Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 15; SV Dr. Löffelmann Antworten auf Fragenkatalog v. 22.04.2016, S. 8; Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016).

### III. Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen

In der Entscheidung vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) hat das Bundesverfassungsgericht seine lange Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit von heimlichen Überwachungsmaßnahmen und der Nutzung und Übermittlung von Daten, die aufgrund solcher Maßnahmen erhoben werden, zusammengeführt. In der Sache hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass zahlreiche Befugnisse, die das Bundeskriminalamt im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zur Überwachung zum Zwecke der heimlichen Erhebung personenbezogener Daten ermächtigen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Eingriffsvoraussetzungen in die Grundrechte aus Art. 13 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, letzteres sowohl in seiner Ausprägung als Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als auch als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in verschiedener Hinsicht nicht genügen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Regelungen in den Befugnisvorschriften des BKAG als mit den Grundrechten nicht vereinbar angesehen.

Zusammengefasst hat das BVerfG gefordert, dass Befugnisse, die tief in die Privatsphäre hineinreichen, auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein müssen, eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar sein muss, die Befugnisse sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte erstrecken dürfen und besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie von Berufsgeheimnisträgern normiert werden müssen. Außerdem unterliegen die Befugnisse bestimmten Transparenzanforderungen und müssen durch Regelungen zur Erlangung individuellen Rechtsschutzes und aufsichtlicher Kontrolle und mit

Löschungspflichten im Hinblick auf die erhobenen Daten flankiert sein.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 90 – 144 m.w.N.), dass die Befugnisse nach dem BKAG zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar einem legitimen Ziel dienen und die Befugnisse zur Erreichung dieses Zieles auch geeignet seien, sie jedoch aus Verhältnismäßigkeitsgründen mit Blick auf das Eingriffsgewicht angemessen ausgestaltet sein müssten. Der verfassungsmäßige Grundsatz der Angemessenheit verlange vom Gesetzgeber, dass er einen Ausgleich zwischen der Schwere der Eingriffe in die Grundrechte potentiell Betroffener auf der einen Seite und der Pflicht des Staates zum wirksamen Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite schafft. Dabei sei für die Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen, dass die verfassungsmäßige Ordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Leib, Leben und Freiheit der Person Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht sind. Der Gesetzgeber habe bei der Prüfung auch das Eingriffsgewicht der Befugnisse in Rechnung zu stellen, die in verschiedenem Umfang tiefgreifende Eingriffe in die Privatsphäre erlauben und im Einzelfall auch in private Rückzugsräume eindringen können, deren Schutz für die Wahrung der Menschenwürde von besonderer Bedeutung ist.

Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in die Privatsphäre eingreifen, sind nach der Entscheidung des BVerfG mit der Verfassung nur vereinbar, wenn sie dem Schutz oder der Bewehrung von hinreichend gewichtigen Rechtsgütern dienen. Je tiefer Überwachungsmaßnahmen in das Privatleben hineinreichen und berechtigte Vertraulichkeitserwartungen überwinden, desto strenger seien die Anforderungen. Für Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen und damit repressiven Charakter haben, komme es daher auf das Gewicht der verfolgten Straftaten an, die der Gesetzgeber insoweit in - jeweils näher bestimmte - erhebliche, schwere und besonders schwere Straftaten eingeteilt habe. So erfordere die Durchführung einer Wohnraumüberwachung den Verdacht einer besonders schweren Straftat, die Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung oder die Nutzung von vorsorglich erhobenen Telekommunikationsverkehrsdaten den Verdacht einer schweren Straftat und die Durchführung einer anlassbezogenen Telekommunikationsverkehrsdatenerhebung oder einer Observation den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, komme es unmittelbar auf das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter an. Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in das Privatleben hineinreichen, sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig wie Leib, Leben und Freiheit der

Person sowie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Die Erhebung von Daten durch heimliche Überwachungsmaßnahmen mit hoher Eingriffsintensität sei im Bereich der Gefahrenabwehr zum Schutz der genannten Rechtsgüter grundsätzlich nur verhältnismäßig, wenn eine Gefährdung dieser Rechtsgüter im Einzelfall hinreichend konkret absehbar sei. Für die besonders tief in die Privatsphäre eindringende Wohnraumüberwachung verlange Art. 13 Abs. 4 GG eine dringende Gefahr. Der Begriff der dringenden Gefahr nehme dabei im Sinne des qualifizierten Rechtsgüterschutzes nicht nur auf das Ausmaß, sondern auch auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadens Bezug. Verfassungsrechtlich ausreichend seien hierfür zunächst die Anforderungen zur Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren. „Konkrete Gefahr“ setze eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts führe. Komme es nach der Ermächtigungsgrundlage auf eine „unmittelbar bevorstehende“ oder „gegenwärtige Gefahr“ an, so sei ein engerer zeitlicher Zusammenhang zu fordern. Der Gesetzgeber sei von Verfassung wegen nicht daran gehindert, die Grenzen mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung weiter zu ziehen. Allerdings verlangten die Eingriffsgrundlagen dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestünden.

Zu der Frage, ob Überwachungsmaßnahmen auch gegenüber Personen durchgeführt werden dürfen, die nicht als Verantwortliche in besonderer Verantwortung stehen, erklärt das BVerfG, dass die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung sich unmittelbar nur gegen diejenige Person richten dürften, die für die drohende oder dringende Gefahr verantwortlich sei. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei allerdings, wenn die gegen die Verantwortlichen angeordneten Maßnahmen, soweit unvermeidbar, auch Dritte miterfassen würden.

Alle Befugnisse seien zudem am Grundsatz der Normenklarheit und Bestimmtheit zu messen, der der Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Bürgerinnen und Bürger, einer wirksamen Begrenzung der Befugnisse gegenüber der Verwaltung sowie der Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Gerichte diene. Für Befugnisse zur heimlichen Datenerhebung und -verarbeitung, die tief in die Privatsphäre hineinwirken können, stelle dieser Grundsatz besonders strenge Anforderungen. Da die Handhabung der Befugnisse von den Betroffenen weitgehend nicht wahrgenommen und angegriffen werden könne, da sie meistens ohne Kenntnis des Betroffenen heimlich durchgeführt werden, könne ihr Gehalt – anders als etwa durch Verwaltungsakt zu vollziehende auslegungsbedürftige Begriffe des Verwaltungsrechts sonst – nur

sehr eingeschränkt im Wechselspiel von Anwendungspraxis und gerichtlicher Kontrolle konkretisiert werden.

Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergäben sich auch Anforderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, so das BVerfG weiter. Eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, bedürften grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa der Anordnung eines Gerichts. Der Gesetzgeber habe das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden. Hieraus folge zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaube, eine effektive Kontrolle auszuüben.

Neben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen ergäben sich aus den jeweiligen Grundrechten in Verbindung mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG für die Durchführung von besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen besondere Anforderungen an den Kernbereichsschutz. Selbst überragende Interessen der Allgemeinheit könnten einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen, so das BVerfG. Geschützt sei insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt werde, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung der Fall sei. Zu diesen Personen gehörten namentlich Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben. Auch Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde könnten dazu zählen.

Demgegenüber schütze die Verfassung nicht die Kommunikation unmittelbar über Straftaten, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand habe. Die Besprechung und Planung von Straftaten gehöre ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern habe Sozialbezug. Dies bedeute aber nicht, dass der Kernbereich unter einem allgemeinen Abwägungsvorbehalt in Bezug auf öffentliche Sicherheitsinteressen stehe. Ein höchstpersönliches Gespräch falle nicht schon dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, weil es für die Aufklärung von Straftaten oder Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben könne. Ein hinreichender Sozialbezug bestehe nur dann, wenn Gespräche - auch mit Vertrauenspersonen - unmittelbar Straftaten zu ihrem Gegenstand haben.

Der Gesetzgeber müsse Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz kernbereichsrelevanter Da-

ten bei Überwachungsmaßnahmen normenklar gewährleisten. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sei strikt und dürfe nicht durch Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Dies bedeute jedoch nicht, dass jede tatsächliche Erfassung von höchstpersönlichen Informationen stets einen Verfassungsverstoß oder eine Menschenwürdeverletzung begründe. Angesichts der Handlungs- und Prognoseunsicherheiten, unter denen Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen, könne ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nicht für jeden Fall von vornherein ausgeschlossen werden. Die Verfassung verlange jedoch für die Ausgestaltung der Überwachungsbefugnisse die Achtung des Kernbereichs als eine strikte, nicht frei durch Einzelfallerwägungen überwindbare Grenze.

Das BVerfG fordert, dass bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen dem Kernbereichsschutz auf zwei Ebenen Rechnung getragen werden müsse. Zum einen seien auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließe, zum anderen seien auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren. In diesem Rahmen könne der Gesetzgeber den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Abhängigkeit von der Art der Befugnis und deren Nähe zum absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung für die verschiedenen Überwachungsmaßnahmen verschieden ausgestalten. Er habe hierbei jedoch auf beiden Ebenen – Datenerhebungsebene und Auswertungs- bzw. Verwertungsebene – Vorkehrungen zu treffen.

Verfassungsrechtliche Grenzen heimlicher Überwachungsmaßnahmen können sich nach der Rechtsprechung des BVerfG unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen ergeben, deren Tätigkeit von Verfassung wegen eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt. Angesichts der schon grundsätzlich hohen Anforderungen an die Anordnung solcher Maßnahmen und der großen Bedeutung einer effektiven Terrorismusabwehr für die demokratische und freiheitliche Ordnung, die Sicherheit der Menschen sowie mit Blick auf die Vielgestaltigkeit der in Ausgleich zu bringenden Gesichtspunkte und die Notwendigkeit, Missbrauchsmöglichkeiten zu begrenzen, sei der Gesetzgeber in der Regel jedoch nicht verpflichtet, bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein gänzlich auszunehmen. Vielmehr könne er den Schutz der Vertraulichkeit jedenfalls in der Regel von einer Abwägung im Einzelfall abhängig machen. Bei der Abgrenzung und Ausgestaltung der zu schützenden Vertraulichkeitsbe-

ziehungen verbleibe dem Gesetzgeber somit ein Gestaltungsspielraum. Er habe das öffentliche Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr in Ausgleich zu bringen mit dem Gewicht, das Überwachungsmaßnahmen gegenüber auf besondere Vertraulichkeit verwiesenen Berufsgeheimnisträgern entfalten. Dabei habe der Gesetzgeber neben dem spezifischen Eingriffsgewicht, das diese Maßnahmen gegenüber solchen Personen hinsichtlich der insoweit allgemein maßgeblichen Grundrechte entfalte, auch zu berücksichtigen, wie sie sich auf weitere Grundrechte, insbesondere auf Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG oder das freie Mandat nach Art. 38 Abs. 1 GG auswirken. Sofern der Gesetzgeber hierbei einzelne Berufsgruppen einem strikteren Schutz unterstellt, müssen diese in Bezug auf die Überwachungsziele geeignet abgegrenzt sein.

Eigene verfassungsrechtliche Grenzen ergäben sich auch hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Überwachungsmaßnahmen. So sei mit der Menschenwürde unvereinbar, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstrecke und derart umfassend sei, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden könnten. Beim Einsatz moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener Ermittlungsmethoden müssten die Sicherheitsbehörden daher mit Rücksicht auf das dem „additiven“ Grundrechtseingriff innewohnende Gefährdungspotenzial koordinierend darauf Bedacht nehmen, dass das Ausmaß der Überwachung insgesamt beschränkt bleibe.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stelle auch Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle. Die insoweit geltenden Anforderungen ergäben sich aus dem jeweiligen Grundrecht in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG. Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sollten, so das BVerfG, dazu beitragen, dass Vertrauen und Rechtssicherheit entstehen können und der Umgang mit Daten in einen demokratischen Diskurs eingebunden bleibt. Dem Betroffenen solle - soweit wie möglich - subjektiver Rechtsschutz ermöglicht und zugleich einer diffusen Bedrohlichkeit geheimer staatlicher Beobachtung entgegengewirkt werden. Je weniger die Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes möglich sei, desto größere Bedeutung erhielten Transparenz und eine wirksame aufsichtliche Kontrolle.

Erforderlich sei in diesem Zusammenhang die gesetzliche Anordnung von Benachrichtigungspflichten. Da Überwachungsmaßnahmen in der Regel heimlich durchgeführt werden, habe der Gesetzgeber zur Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG vorzusehen, dass der Betroffene zumindest nachträglich von den Überwachungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird. Ausnahmen könne er in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter vorsehen, sie seien jedoch auf das unbedingt Erforderliche zu beschrän-

ken. Liegen zwingende Gründe vor, die eine nachträgliche Benachrichtigung ausschließen, sei dies richterlich zu bestätigen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Der Gesetzgeber habe Auskunftsrechte vorzusehen. Einschränkungen seien nur zulässig, wenn sie gegenläufigen Interessen von größerem Gewicht dienen.

Im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG sei die Erwirkung einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Betroffenen in zumutbarer Weise zu gewährleisten.

Auch wirksame Sanktionen bei Rechtsverletzungen seien vorzusehen. Denn blieben auch schwere Verletzungen der Eingriffsvoraussetzungen im Ergebnis sanktionslos, würde der Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts der immateriellen Natur dieses Rechts verkümmern. Dies widerspreche der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, die Entfaltung der Persönlichkeit wirksam zu schützen. Der Gesetzgeber habe diesbezüglich allerdings einen weiten Gestaltungsspielraum.

Da Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, komme der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu. Das BVerfG erklärt, dass die Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle zunächst eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle voraussetze. Dazu sei erforderlich, dass die Datenerhebungen vollständig protokolliert werden. Es müsse durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle bedürfe es schließlich einer gesetzlichen Regelung von Berichtspflichten. Da sich die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entziehe und Benachrichtigungspflichten oder Auskunftsrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes dem auch nur begrenzt entgegenwirken könnten, seien hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Befugnisse regelmäßige Berichte des Bundeskriminalamts gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gesetzlich sicherzustellen. Sie seien erforderlich und müssten hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.

Zu den übergreifenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen gehörten auch Löschungspflichten. Sie stellten



sicher, dass eine Verwendung personenbezogener Daten auf die die Datenverarbeitung rechtfertigenden Zwecke begrenzt bleibe und eine Verwendung nach deren Erledigung nicht mehr möglich sei. Die Löschung der Daten sei zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle zu protokollieren.

Die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten müssten sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten. Der Gesetzgeber könne eine Datennutzung zwar über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus erlauben, diese weitere Datennutzung setze allerdings voraus, dass es sich um eine Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handle. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen oder einem Zugriff auf informationstechnische Systeme müssten zusätzlich für jede weitere Nutzung auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sein. Der Gesetzgeber könne darüber hinaus eine Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben. Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung orientierten sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Danach müsse die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigten. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen dürfe die Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt seien. Die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliege den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung. Bei der Beurteilung der neuen Verwendung sei die Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. Eine Übermittlung von Daten ins Ausland verlange eine Vergewisserung darüber, dass ein hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten sei (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, LS 2 und 3).

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Nr. 1: Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Änderungen im Gesetzestext (Ersetzung von nachrichtendienstlichen Befugnissen des LfV, Aufnahme neuer Vorschriften, redaktionellen Folgeänderungen, die sich in den Überschriften der Vorschriften niederschlagen) geändert.

### **Zu Nr. 2: Änderung Art. 1 BayVSG-E**

Anders als bislang (vgl. Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayVSG) enthält BayVSG-E keine Regelung mehr zum Verhältnis Landesamt zur Polizei. Als Begründung für den Verzicht auf eine dem Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des geltenden BayVSG entsprechende deklaratorische Klausel, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen, führt der Gesetzentwurf in der Begründung aus, dass sich bereits unmittelbar aus den jeweiligen gesetzlichen Festlegungen der Behördenorganisation im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz einerseits und im Polizeiordnungsgesetz andererseits ergebe, dass das LfV und die Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen und infolgedessen Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayVSG demgegenüber keinen eigenen Regelungsgehalt und auch keine höhere oder weitergehende Bindungswirkung habe, so dass eine Übernahme in den Gesetzentwurf nicht angezeigt gewesen war.

Diese Begründung überzeugt nicht. Auch auf Bundesebene wurde bei der jüngsten Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) auf § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG nicht verzichtet, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden darf.

Um Missverständnissen vorzubeugen und der Bedeutung des institutionellen und informationellen Trennungsprinzips ausreichend Rechnung zu tragen, wird die bisherige Regelung des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayVSG, wonach das Landesamt und Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen, als Abs. 2 in Art. 1 BayVSG-E aufgenommen.

### **Zu Nr. 3: Änderung Art. 2 BayVSG-E**

Art. 2 Abs. 1 BayVSG-E verpflichtet das LfV zur Zusammenarbeit auch mit den Polizeibehörden. Es fehlt jedoch ein einschränkender Hinweis auf das Trennungsprinzip. Ohne diese Einschränkung ist die Regelung irreführend und wird der vom BVerfG im ATDG-Urteil vom 24.04.2013 (Az. 1 BvR 1215/07; BVerfGE 133, 277) herausgestellten Bedeutung des Trennungsgebots nicht gerecht. Nachrichtendienste und Polizeibehörden haben unterschiedliche Aufgaben, eine unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung und unterschiedliche Anforderungen an die Datenerhebung, dass der Zusammenführung von Daten und damit auch der Datenübermittlung grundsätzlich enge Grenzen gesetzt sind (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 115). Die Nachrichtendienste arbeiten grundsätzlich verdeckt, sind auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt und können sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 122). Operative Gefahrenabwehr ist nicht Aufgabe des Nachrichtendienstes, ebenso wenig die Verhü-

tung konkreter Straftaten oder die Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 118). Demgegenüber arbeitet die Polizei grundsätzlich offen, ist auf eine operative Aufgabenwahrnehmung ausgerichtet. Ihre Befugnisse sind nur aus konkretem Anlass verliehen und gesetzlich wesentlich enger und präziser gefasst und abgegrenzt (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 120 ff.).

Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 123).

Diese institutionelle und informationelle Trennung wird durch die Neuformulierung von Art. 2 Abs. 1 BayVSG-E klar zum Ausdruck gebracht.

#### **Zu Nr. 4: Änderung Art. 3 BayVSG-E**

Die dem Landesamt für Verfassungsschutz zugeschriebene Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität nach Art. 3 Satz 3 BayVSG-E findet sich bereits im geltenden Gesetz (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayVSG). Die Aufgabe wurde eingeführt durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1994 (GVBl. 1994, S. 551). Der Ergänzung lag ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 19.04.1994 (Drs. 12/15217) zugrunde. Die Staatsregierung begründete ihre Gesetzesinitiative mit der evidenten Beeinträchtigung der Inneren Sicherheit in Deutschland durch die Organisierte Kriminalität. Diese trete nach außen hin in Erscheinung durch die zunehmende Einfuhr von Rauschgift und die dadurch gestiegene Zahl von Drogendelikten, verbunden mit Beschaffungskriminalität sowie durch Schutzgelderpressungen großen Stils. Weitgehend unbemerkt nach außen bleibe die Geldwäsche, die der Organisierten Kriminalität erst ihre besondere Bedeutung gebe. Deshalb sei es notwendig, Möglichkeiten und Erfahrungen aller Sicherheitsbehörden zur präventiven Aufklärung und damit auch zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu nutzen.

Vergleichbare Aufgabenzuschreibungen „Organisierte Kriminalität“ haben der Verfassungsschutz in Hessen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen) und der Verfassungsschutz im Saarland (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz). In der weit überwiegenden Anzahl von Bundes-

ländern folgt der Aufgabenzuschnitt hingegen dem des Bundesamts für Verfassungsschutz, dem kein Beobachtungsauftrag für die Organisierte Kriminalität zusteht. In Thüringen wurde die vormals bestehende Aufgabe durch die Novellierung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 aufgehoben. In Sachsen hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seiner Entscheidung vom 21.07.2005 (Az. Vf. 67-II-04) gefordert, dass die Befugnis des dortigen Landesamts zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität verfassungskonform ausgelegt werden müsse. Der Gesetzgeber in Sachsen hat als Konsequenz aus dem Richterspruch die Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes mit Wirkung zum 28.04.2006 gleich ganz aufgehoben. Auch in anderen Bundesländern wurden die Bestrebungen, die Tätigkeit der Verfassungsschutzämter auch auf die Beobachtung der Organisierten Kriminalität zu erstrecken, mittlerweile aufgegeben und ist die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beförderte Tendenz erkennbar, die jeweiligen Aufgabenbereiche von Nachrichtendiensten und Polizei- sowie Strafverfolgungsbehörden klar voneinander abzugrenzen.

Im Schrifttum wird die Aufgabenzuschreibung der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz unterschiedlich, größtenteils jedoch kritisch gesehen. Zwar sei es aufgrund des Trennungsprinzips verfassungsrechtlich problematisch, den Verfassungsschutz als Polizeibehörde auszugestalten und ihm demgemäß polizeirechtliche, operative Aufgaben zu übertragen und Zwangsbefugnisse einzuräumen. Keineswegs ausgeschlossen sei es hingegen, dem Verfassungsschutz informationelle Beobachtungsaufgaben im Hinblick auf bestimmte Kriminalitätsformen zuzuweisen, die einen sachlichen Bezug zum Verfassungsschutz haben könnten. Im Hinblick auf die Vielfalt verfassungsfeindlicher Aktivitäten und damit verbundener Kriminalitätsformen und Organisationsmodalitäten erscheine es fernliegend, streng zwischen Organisierter Kriminalität und verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu unterscheiden. Vielmehr könne in der Realität beides miteinander verwoben sein. Verfassungsfeindliche Bestrebungen könnten sich organisierter Kriminalitätsformen bedienen, umgekehrt sei es denkbar, dass Modalitäten Organisierter Kriminalität zusätzlich verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellten oder sich zu solchen entwickelten. Insofern erscheine es nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch sachlich nahe liegend, dem Verfassungsschutz auch die Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität zuzuweisen. Ein funktionales, aufgabenbezogenes Trennungsgebot, wonach Polizei und Verfassungsschutz keinen sich (teilweise) überschneidenden Aufgabenbereich haben dürften, lasse sich der Verfassung nicht entnehmen (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Lindner v. 18.04.2016, S. 16, 17 m.w.N.).

Darüber, ob das Trennungsgebot in seiner aufgabenbezogenen (funktionalen) Ausprägung verfassungsrechtlich verankert sei, lasse sich streiten. Anders als z.B. in Sachsen sei es in Bayern jedenfalls in die Verfassung nicht aufgenommen worden. Unzweifelhaft sei hingegen, dass Nachrichtendienste und Polizeibehörden unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Während die Polizei als Kriminalpolizei an der Verfolgung bereits begangener Straftaten teilnehme und als Gefahrenabwehrbehörde konkrete Rechtsgutsgefährdungen abwende, obliege es den Nachrichtendiensten, in deren Vorfeld Bedrohungslagen zu beobachten und den politischen Entscheidungsträgern darüber Bericht zu erstatten, um geeignete Reaktionen herbeizuführen. Dass es Grauzonen bei der Abgrenzung der Tätigkeiten gebe, ändere nichts an dem grundsätzlich unterschiedlichen Aufgabenzuschnitt. Da bei den verschiedenen Aufgaben der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und nachrichtendienstlichen Aufklärung jeweils unterschiedliche öffentliche Interessen in Rede stünden, die je nach politischer Lage auch unterschiedlich gewichtet werden könnten, wirkten sich die verschiedenen Tätigkeitsfelder unmittelbar auf die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Eingriffsbefugnisse aus. So gewendet bestünde kein Zweifel, dass das Trennungsgebot im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich verankert sei (vgl. Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016).

Durch die Verknüpfung der für den Verfassungsschutz typischen Vorfeldbefugnisse mit der kaum eingegrenzten Aufgabe zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität bestehe jedenfalls die Gefahr eines parallelen, im Geheimen arbeitenden Strafverfolgungsapparats. Der Beobachtungsauftrag sei „schlicht systemfremd“. Originär polizeiliche Kompetenzen würden auf die Verfassungsschutzämter übertragen, Zuständigkeiten auf diese Weise verwischt und Kontrollmechanismen unterlaufen. Die Kompetenzerweiterung rühre aus Zeiten, in denen eine allgemeine Tendenz zum „Aufgabensynkretismus“ vorherrschte und sich in einer - im Schrifttum vielfach kritisierten - „Verpolizeilichung“ des Rechts der Nachrichtendienste und „Ver-nachrichtendienstlichung“ des Polizei- und Strafverfolgungsrechts niederschlug (vgl. SV Dr. Löffelmann, Protokoll v. 27.04.2016, S. 34).

Der Sachverständige Prof. Dr. Petri erklärte, dass die Auffassung seiner Vorgänger im Amt, dass gegen die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das LfV keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden im Lichte der Verfassungsrechtsprechung überholt sein dürfte. Insbesondere vor dem Hintergrund des informationellen Trennungsprinzips solle eine nähere gesetzliche Abgrenzung der Aufgaben des LfV von polizeilichen Aufgaben erfolgen (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 31, 32).

Im Lichte und vor dem Hintergrund der oben stehenden Ausführungen der von Verfassung wegen gebotenen Trennschärfe zwischen den Aufgaben der Poli-

zeibehörden und denen der Verfassungsschutzbehörden wird die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Bay-VSG aufgehoben.

Im Hinblick auf die Bedrohung durch dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnende gewaltbereite Personen und Personenzusammenschlüssen wird im Gesetzestext herausgestellt, dass das Landesamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung insbesondere gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitistische, islamfeindliche und im Hinblick auf Gruppen bezogene menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen und Tätigkeiten beobachtet.

#### **Zu Nr. 5: Änderung Art. 4 BayVSG-E**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Aufhebung der Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das LfV. Infolge der Aufhebung der Aufgabenzuschreibung „Organisierte Kriminalität“ ist eine Definition, was unter Organisierte Kriminalität im Sinne des BayVSG zu verstehen ist, entbehrlich geworden. Art. 4 Abs. 2 BayVSG-E wird daher aufgehoben und der bisherige Abs. 1 wird alleiniger Wortlaut der Vorschrift.

#### **Zu Nr. 6: Änderung Art. 5 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG-E wird entsprechend der Empfehlung des Sachverständigen Dr. Decker klarer gefasst.

Zu Doppelbuchst. bb:

Das Abfrageverbot zu Daten Dritter des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayVSG-E wird strenger gefasst. Es soll durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass die Daten Dritter nur nichtrecherchierbar gespeichert werden (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 4 und 5).

Zu Doppelbuchst. cc:

Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayVSG-E normiert, dass Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nicht gespeichert werden dürfen, solange der Betroffene das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat. Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass Daten ab dem Zeitpunkt des vollendeten 14. Lebensjahrs nachträglich gespeichert werden können. Die Vorschrift dient dem Schutz der Minderjährigen und soll diese davor bewahren, noch nach Jahren ihre „Jugendsünden“ angehängt zu bekommen. Eine retrograde Speicherung von Sachverhalten, die sich vor Vollendung des 14. Lebensjahres ereignet haben, käme einer Rückwirkung gleich und

begegnet daher Bedenken (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 5).

Es wird der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Petri folgend, die bisherige Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVSG, wonach personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollenendung des 14. Lebensjahres nicht in Dateien gespeichert werden dürfen, in der Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayVSG-E beibehalten und der Text der Vorschrift entsprechend geändert.

Zu Buchst b:

Zu Doppelbuchst. aa:

In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E wird in konsequenter Fortführung der Aufnahme der Strafverfolgungsbehörden in die Zusammenarbeitsklausel des Art. 2 Abs. 1 BayVSG-E das Umgehungsverbot auch auf die Strafverfolgungsbehörden erstreckt (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 4).

Zu Doppelbuchst. bb:

Auch bei der Vorschrift des Art. 5 BayVSG-E sollte das Trennungsprinzip klar zum Ausdruck kommen. Es ist kein Grund ersichtlich, vom geltenden Recht, dass dem LfV die Befugnis zu polizeilichen Maßnahmen nicht zukommt (Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 BayVSG) oder von § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 Alt. 1 BVerfSchG, dass polizeiliche Befugnisse dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zustehen, abzuweichen (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 4). Der Befugnisvorschrift des Art. 5 Abs. 2 BayVSG-E wird daher ein Satz 3 angefügt, der das Trennungsprinzip bei der Vorschrift klarstellt.

#### **Zu Nr. 7: Art. 7 neu (Schutz grundrechtssensibler Bereiche)**

Es wird ein neuer Art. 7 in den Gesetzentwurf eingefügt, der Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und anderer grundrechtssensibler Bereiche enthält. Wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 6 BayVSG-E) gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbereichsschutz und den Schutz der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern übergreifend für jedes Handeln des Landesamts; dafür, den Schutz lediglich auf bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen zu beschränken, ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die entsprechenden einfachrechtlichen Schutzvorschriften werden daher nicht mehr maßnahmespezifisch geregelt, sondern „vor die Klammer gezogen“.

Da Kernbereichsschutz und Schutz der Berufsgeheimnisträger Hand in Hand gehen und sich teilweise überschneiden, bietet sich eine Regelung in einer gemeinsamen Vorschrift an. So fallen beispielsweise Beichtgespräche mit einem Geistlichen oder Arztgespräche, soweit sie intime Themen zum Gegenstand

haben, in den Kernbereich privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfGE 109, 279, 319 ff.). Außerhalb dieses Bereichs sind Arztgespräche aber wegen des ihnen zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses von Arzt und Patient auch allgemein schützenswert. Ähnliches gilt für andere besonderes Vertrauen in Anspruch nehmende Berufsgeheimnisträger, was in den gesetzlichen Wertungen des § 53 StPO und des § 203 StGB Ausdruck findet.

Art. 7 i.d.F.d. des Änderungsantrags trägt den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz solcher Vertrauensverhältnisse durch ein abgestuftes und auf die durch die Tätigkeit des Verfassungsschutzes berührten öffentlichen Interessen abgestimmtes System Rechnung. Während der Kernbereichsschutz (Abs. 1 und 2) absolut gilt (vgl. BVerfGE 109, 279, 314), darf in die Belange von Berufsgeheimnisträgern, deren Tätigkeit einem institutionellen Schutz unterliegt nur im Notfall unter engen Voraussetzungen eingegriffen werden (Abs. 3) und ist im Übrigen bei solchen Berufsgeheimnisträgern, deren Schutz (nur) an das für die Berufsausübung notwendige Vertrauensverhältnis anknüpft eine einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Belange erforderlich (Abs. 4). Eine Ausnahme von diesem Schutzkonzept für Berufsgeheimnisträger gilt, sofern diese selbst verfassungsfeindlicher Aktivitäten verdächtig sind (Abs. 5). Abgerundet wird das Schutzkonzept durch ein grundsätzliches Verwendungsverbot für unter Verletzung der Schutznormen gewonnene Daten (Abs. 6).

Ein unterschiedsloser und absoluter Schutz aller Berufsgeheimnisträger ist verfassungsrechtlich nicht geboten und begegnet mit Blick auf das Untermaßverbot sogar verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe der Strafverfolgung hat das BVerfG wiederholt festgestellt, Beweiserhebungsverbote bei Berufsgeheimnisträgern stellen eine der besonderen Legitimation bedürftige Ausnahme von dem das Strafverfahren prägenden Grundsatz der Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung dar (vgl. BVerfGE 33, 367, 383; 130, 1, 28; BVerfG NStZ 2001, 43; BVerfGK 10, 216; BVerfG NJW 2009, 3225; BVerfG, NJW 2010, 287; BVerfG, Beschl. v. 20.5.2010 – 2 BvR 1413/09, juris; BVerfG, ZD 2015, 423). Eine derartige Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung besteht zwar im Recht der Nachrichtendienste nicht. Jedoch zielt die hoheitliche Tätigkeit dort – was auf das Strafrecht nur in Teilbereichen zutrifft – allgemein auf den Schutz höchstrangiger Rechtsgüter. Diesem den Schutz von Berufsgeheimnisträgern generell überzuordnen widerspräche dem Geist der zitierten Rechtsprechung und wäre mit der Pflicht des Staates, den Bürgerinnen und Bürgern effektiven Schutz vor einschneidenden Rechtsgutsverletzungen zu gewähren nicht zu vereinbaren.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt in deklaratorischer Weise klar, dass Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung kommen wird, unzulässig sind. Damit setzt die Regelung die Rechtsprechung des BVerfG zur Notwendigkeit eines präventiven Kernbereichsschutzes auf der Anordnungsebene um (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 198, 218, 236 ff. m.w.N.). Weitergehende präventive Regelungen wie die bei einer akustischen Wohnraumüberwachung gebotene sog. negative Kernbereichsprognose sind hier nicht erforderlich, da der Entwurf auf diese und vergleichbar eingriffsintensive Maßnahmen verzichtet. Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Erfassung kernbereichsrelevanter Informationen, bedeutet dies nicht, dass die Maßnahme überhaupt nicht angewandt werden dürfte. Vielmehr kann die Maßnahme in zeitlicher, räumlicher oder auch technischer Hinsicht dergestalt begrenzt werden, dass die prognostische Wahrscheinlichkeit eines Eingriffs nur mehr gering erscheint (vgl. auch BT-Drucks. 15/4533, S. 14, 16).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt den Kernbereichsschutz auf der zweiten Ebene der Verwendung eingriffsrelevanter Daten. Satz 1 statuiert im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein absolutes Verwendungsverbot und eine Löschungspflicht (vgl. BVerfGE 109, 279, 319, 331 f.). Satz 2 soll die Nachvollziehbarkeit des Eingriffs gewährleisten und dient damit den Belangen von der Maßnahme Betroffener, die nachträglichen Rechtsschutz erwirken wollen. Ist die Zuordnung eines personenbezogenen Datums zum Kernbereich privater Lebensgestaltung unklar, entscheidet darüber nach Satz 3 der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz als unabhängige und neutrale Stelle. Eine generelle Überprüfung durch eine externe Stelle, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 für präventiv-polizeiliche Maßnahmen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung gefordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 224), ist hingegen nicht angezeigt. Im gegenständlichen Zusammenhang bezieht sich der Kernbereichsschutz nicht auf derart eingriffsintensive Maßnahmen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte besteht. Auf besondere, den Kernbereichsschutz gewährleistende verfahrensrechtliche Absicherungen kann daher zugunsten der Praktikabilität der Maßnahme verzichtet werden (vgl. auch BVerfG, a.a.O., Rn. 240 f., 245).

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält Regelungen zum Schutz von Berufsheimnisträgern, der verfassungsrechtlich institutionell verankert ist. Dazu zählt zum einen die Presse als so genannte „Vierte Gewalt“. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die besondere Funktion und Schutzbedürftigkeit der freien Presse für das soziale Gemeinwesen, die Meinungsbildung und die Demokratie betont (vgl. etwa BVerfGE 20, 162, 218; 25, 296, 305; 36, 193, 211; 77, 65, 82; 110, 226, 322; BVerfG, NSTZ 2001, 43, 44; BVerfG, NJW 2011, 1859; 1863). Diese institutionelle Bedeutung der Presse wird durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG besonders geschützt. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe der Strafverfolgung hervorgehoben, dass den Belangen der Presse von Verfassung wegen kein allgemeiner Vorrang vor der Bekämpfung von Straftaten zukomme (BVerfGE 107, 299, 332; vgl. auch BVerfGE 20, 162, 212 f.; 222; 109, 279, 323 f.; BVerfG, NSTZ 2001, 43). Mit Blick auf den hohen Rang der Rechtsgüter, auf deren Schutz die Tätigkeit von Nachrichtendiensten zielt, gilt dies dort erst recht.

Institutionellen Schutz genießt auch die Tätigkeit von Abgeordneten (vgl. BVerfGE 108, 251, 269; 109, 279, 358; BVerfG, NJW 2014, 3085, 3086 f.). Die Funktionsfähigkeit des demokratischen Meinungsbildungsprozesses und notwendiger - auch informeller - parlamentarischer Abläufe beruht ganz wesentlich auf dem Austausch vertraulicher Informationen. Dasselbe gilt für Mitglieder der Exekutive. Ein sachlicher Grund dafür, diese anders zu behandeln als Abgeordnete, ist nicht erkennbar. Da die Existenz und das Wirken von politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland ein konstitutives und verfassungsrechtlich geschütztes (Art. 21 GG) Element der politischen Willensbildung und damit der repräsentativen Demokratie darstellt, ist es ferner angezeigt, den institutionellen Schutz der Abgeordneten auf Mitglieder des Vorstands registrierter Parteien zu erstrecken. Das Ausspionieren tragender staatlicher Institutionen oder des politischen Gegners durch den Verfassungsschutz, wie es in der Vergangenheit schon zu beklagen war, ist damit im Grundsatz ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 3 ein grundsätzliches Verbot von Maßnahmen vor, die auf die Erhebung von Informationen zielen, die Mitgliedern des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landtags, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder des Vorstands einer Partei nach dem Parteiengesetz anvertraut wurden oder die dieses Mitglied einem anderen anvertraut hat (Nr. 1) oder die von Mitarbeitern der Presse erlangt, verarbeitet oder weitergegeben wurden (Nr. 2). Dieser Schutz wird auf Erkenntnisse über die Herkunft solcher Informationen erstreckt, umfasst also auch einen Quellenschutz. Ausnahmen hiervon sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig,

nämlich im Falle einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut und sofern die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr und für die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG unerlässlich ist, d. h. wenn schlechthin keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Ein absoluter Schutz der genannten Berufsgeheimnisträger ist hingegen nicht angezeigt und begegnet sogar mit Blick auf das Untermaßverbot verfassungsrechtlichen Bedenken. Das ergibt sich schon daraus, dass nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den mit dem Wirken von Berufsgeheimnisträgern verbundenen schutzwürdigen Belangen kein genereller Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung einzuräumen ist. Erst recht muss dies für den Bereich des Diensterechts gelten, das ausschließlich auf den Schutz höchstrangiger Rechtsgüter zielt. Hinzu kommt, dass der institutionelle Schutz von Parlamenten, Regierungen und politischen Parteien selbst das Bestehen eines verfassungsmäßigen Staatsgebildes voraussetzt. Es stellte einen inneren Widerspruch dar, verfassungsfeindliche Angriffe auf den Staat hinzunehmen, um staatliche Institutionen zu schützen, die durch solche Angriffe selbst in ihrem Bestand bedroht werden.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 ist eine einfachgesetzliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Schutz sonstiger Berufsgeheimnisträger. Nach verfassungsrechtlichen Maßstäben müssen schutzwürdige Individualbelange bei hoheitlichen Eingriffen stets angemessen berücksichtigt werden. Berufsgeheimnisträger nehmen insoweit eine Sonderstellung ein, da ihre Tätigkeit Vertrauen in ihre Integrität voraussetzt (vgl. zuletzt BVerfG, AnwBl. 2015, 440, Tz. 18, 25 ff.; BVerfG, AnwBl. 2015, 177, Tz. 18). Aus diesem Grund sichert § 203 StGB die Geheimhaltungspflicht bestimmter Gruppen von Berufsgeheimnisträgern strafrechtlich ab. Die Strafnorm ist Ausdruck einer gesetzgeberischen Wertung, die bestimmten Gruppen von Berufsgeheimnisträgern zugunsten des Individualinteresses betroffener Personen an der Schutzwürdigkeit ihrer Geheimnisse ein erhöhtes Maß an Vertraulichkeitspflichten auferlegt. Diese gesetzgeberische Wertung muss konsequenter Weise bei hoheitlichen Eingriffen, die in Konflikt mit der Vertraulichkeitserwartung betroffener Personen treten, berücksichtigt werden. Da § 203 StGB anders als die §§ 53, 53a StPO nicht das Bestehen einer Zeugnispflicht voraussetzt, lässt sich diese gesetzgeberische Wertung unproblematisch auf den Bereich des Rechts der Nachrichtendienste übertragen.

Über den Kreis der in § 203 StGB genannten Personengruppen hinaus verfängt der Gedanke einer Berücksichtigung schutzwürdiger berufsbedingter Vertrauensverhältnisse aber auch generell. Abs. 4 ist da-

her offen gefasst. Unter Bestimmtheitsgesichtspunkten ist dies unbedenklich, da es sich um eine eingriffsbeschränkende Regelung handelt. Da die schutzwürdigen Belange der Berufsgeheimnisträger Maßnahmen des Landesamts nicht von vornherein und generell ausschließen, ist die Regelung auch mit Blick auf das Untermaßverbot unbedenklich. Soweit die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Strafverfolgung unter Hinweis auf die Pflicht der Behörden zur umfassenden Wahrheitserforschung eine klare Begrenzung des Kreises der Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 53 StPO gefordert hat (vgl. BVerfGE 33, 367, 383), lässt sich dieser Gedanke auf das Dienstrecht nicht unmittelbar übertragen: Einerseits sieht Abs. 4 kein kategorisches Aufklärungsverbot vor und andererseits gilt im Bereich des Diensterechts nicht das Gebot der umfassenden Erforschung der materiellen Wahrheit, sondern allenfalls ein Gebot bestmöglicher Sachaufklärung.

Satz 2 gibt der Rechtsanwendung beispielhaft auf die Tätigkeit des Landesamts zugeschnittene Abwägungskriterien an die Hand. Hierdurch soll eine substantielle und nachvollziehbare Güterabwägung und deren Begründung erleichtert werden.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz von Berufsgeheimnisträgern nach den Abs. 3 und 4. Handelt es sich bei den Berufsgeheimnisträgern selbst um Personen, die im Verdacht verfassungsfeindlicher Aktivitäten stehen, sollen sie keinen Schutz genießen. Dieser Gedanke ist schon im Bereich des Strafverfahrensrechts fest etabliert: Berufsgeheimnisträgern, die selbst Beschuldigte sind, steht naturgemäß kein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.d. § 53 StPO zu. Hinzu treten normspezifische so genannte Verstrickungsklauseln, etwa in § 97 Abs. 2 S. 3 oder § 160a Abs. 4 StPO. Der hinter diesem strafprozessualen Regelungskonzept stehende allgemeine Gedanke lässt sich ohne weiteres auf den Bereich des Diensterechts übertragen. Die „wehrhafte“ oder „streitbare“ Demokratie muss nicht den Missbrauch von Freiheiten hinnehmen, die sie bestimmten besonders schutzwürdigen Personengruppen gewährt. Dass nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Überlegungen auch in solchen Fällen bei der Anordnung von Maßnahmen die schutzwürdigen Belange der Berufsgeheimnisträger nicht ganz ausgeblendet werden dürfen, ändert daran auf der Ebene des einfachen Rechts nichts. Eine einfachgesetzliche Regelung der auch dann bestehenden Berücksichtigungspflicht, zumal in Gestalt einer Verbotsnorm mit Öffnungsvorbehalt, wie sie die Abs. 3 und 4 darstellen, ist für solche Fälle verfassungsrechtlich nicht geboten.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 normiert im Grundsatz ein Verwendungsverbot für Daten, die unter Verstoß gegen die Beschränkungen gemäß den Abs. 3 und 4 erlangt wurden. Solche Daten dürfen weder für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung noch für solche der Strafverfolgung noch auch allgemein für Zwecke der Gefahrenabwehr oder andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Satz 2 i. V. m. Absatz 2 unverzüglich zu löschen und die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu protokollieren. In Zweifelsfällen entscheidet auch hier der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz über die Frage der Verletzung der Berufsgeheimnisträger schützenden Regelungen. Einzige Ausnahme von diesem Verwendungsverbot – und einziger Unterschied zu dem absoluten Schutz kernbereichsrelevanter Daten nach Abs. 2 – ist die Verwendung zur Abwehr von konkreten Gefahren für hochrangige Rechtsgüter. Stehen solche unmittelbar drohenden Gefahren in Rede, ist es angezeigt, Belange des Datenschutzes zurückzustellen. Ein absolutes Verwendungsverbot ist hier auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

#### **Zu Nr. 8: Änderung Art. 7 BayVSG-E**

Durch die Einfügung des Art. 7 neu wird der bisherige Art. 7 BayVSG-E, der die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel regelt, zu Art. 8. Die Vorschrift wird grundlegend neugefasst.

Zu Abs. 1:

Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags erlaubt, dass das LfV zur verdeckten Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel einsetzen darf. Die Ermächtigung entspricht damit der generalklauselartigen Formulierung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVSG-E.

Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags normiert zusätzlich, dass der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter den Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von Art. 6 BayVSG-E und des Schutzes grundrechtssensibler Bereiche nach Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags steht. Diese Einschränkungen werden als Klarstellung in Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags aufgenommen. Durch die Bezugnahme auf Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags wird herausgestellt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung und Berufsgeheimnisträger vor nachrichtendienstlichen Mittel abzuschirmen sind.

Zu Abs. 2:

Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags enthält eine abschließende Auflistung der nachrichtendienstlichen Mittel, die das Landesamt für Verfassungsschutz ermächtigt ist, anzuwenden.

Wie bereits nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des geltenden BayVSG werden auch nach Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung die nachrichtendienstlichen Mittel lediglich in einer Dienstvorschrift benannt, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, welches seinerseits das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet, und in der auch die Zuständigkeit für die Anordnung der nachrichtendienstlichen Maßnahmen geregelt ist (zur Kritik der Regelung nachrichtendienstlicher Mittel in einer Dienstvorschrift und nicht im Gesetz vgl. bereits im Allgemeinen Teil der Begründung bei der Zusammenfassung der Stellungnahmen SV Prof. Dr. Bäcker, SV Dr. Löffelmann, SV Prof. Dr. Petri).

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel greift in aller Regel in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete informationelle Selbstbestimmungsrecht ein. Die Mittel, die vom LfV angewendet werden können, führen zu Grundrechtseingriffen mit unterschiedlichen Eingriffstiefen. Nachrichtendienstliche Mittel, die zu besonders tiefen Eingriffen in Grundrechte führen können, bedürfen besonderer Ermächtigungen, die die Eingriffe beschränken. Mit diesen Vorgaben verträgt es sich grundsätzlich nicht, die nachrichtendienstlichen Mittel in einer Dienstvorschrift, die überdies geheim ist, zu benennen, wie dieses Art. 7 Abs. 2 BayVSG-E und bereits das bestehende Recht tun.

Der Sachverständige Prof. Dr. Bäcker führte in seiner schriftlichen Stellungnahme dazu aus, dass dieser Umstand auch nicht durch Geheimhaltungsbedürfnisse gerechtfertigt werden könne. Aus dem bloßen Umstand, dass ein bestimmtes nachrichtendienstliches Mittel ausdrücklich im Gesetz geregelt wird, ließen sich für den konkreten Einsatz dieses Mittels nur sehr begrenzte Schlüsse ziehen. Die damit möglicherweise gleichwohl verbundenen Nachteile für die Aufklärungstätigkeit des Landesamts seien aufgrund der fundamentalen Bedeutung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung hinzunehmen. Denn gerade mit Blick auf verdeckte Datenerhebungen durch Nachrichtendienstliche sei das abstrakt-generelle Gesetz ein unverzichtbares Mittel, um den Bürgern zumindest ansatzweise eine Orientierung über die Befugnisse der Dienste zu ermöglichen und um eine demokratische Öffentlichkeit über diese Befugnisse und ihre Grenzen herzustellen. Dass es im Übrigen möglich sei, nachrichtendienstliche Mittel präziser gesetzlich anzuleiten, zeigten mehrere Landesverfassungsschutzgesetze, welche diese Mittel abschließend ausdrücklich aufzählten (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.4.2016, S. 4 u. 5).

Im Lichte dieser Ausführungen und im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz, der es gebietet, dass in Grundrechte eingreifende Befugnisse durch den Gesetzgeber selbst zu regeln sind (vgl. BVerfGE 49, 89, 126; 84, 212, 226; 95, 267, 307; 98, 218, 251; 101, 1, 34), werden die nachrichtendienstlichen Mittel im Gesetz einzeln normenklar

und bestimmt abschließend aufgezählt (vgl. Art. 8 Abs. 2). Damit greift der Änderungsantrag die Forderungen der Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker, Dr. Löffelmann und Prof. Dr. Petri auf.

Eine nicht abschließende Aufzählung wie in § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG (vgl. Antworten des BfV zum übermittelten Fragenkatalog, S. 5) wird dagegen für nicht ausreichend erachtet.

Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags ist im Hinblick auf die Entwicklung der technischen Mittel auch offen bestimmt.

Im Hinblick auf die Technikoffenheit der Ermächtigung für Überwachungsmaßnahmen hat das BVerfG keine Bedenken geäußert. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, die erlaubten Mittel für Überwachungen auf den jeweiligen technischen Stand und Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zu begrenzen. Soweit die Art der erlaubten Überwachung aus der Norm hinreichend erkennbar sei, könne er in die Ermächtigung auch künftige technische Entwicklungen einbeziehen. Allerdings bleibe die Ermächtigung, wie bei ihrer Auslegung zu beachten sei, auf solche technischen Mittel beschränkt, die in ihrer Qualität und in Blick auf das Eingriffsgewicht den bereits bekannten Mitteln entsprechen. (Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 161 m.w.N.).

Die besonders eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel werden in Vorschriften (vgl. Art. 9 ff. i.d.F. des Änderungsantrags) normenklar einzeln geregelt. In diesen Einzelvorschriften werden die Vorgaben der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, nachrichtendienstliche Mittel mit einem besonderen Eingriffsgewicht von Verfassung wegen einzuschränken, geregelt. Bei den nachrichtendienstlichen Mitteln wird bei den Einzelaufzählungen in Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags auf diese Einzelvorschriften verwiesen.

### **Aufhebung Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung:**

Die nachrichtendienstlichen Mittel Wohnraumüberwachung und Onlinedurchsuchung kommen in der abschließenden Aufzählung des Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags nicht vor. Sie sind als nachrichtendienstliche Mittel aufgehoben.

Bereits die Vorgängerregelungen der Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung nach BayVSG-E im bestehenden Verfassungsschutzrecht - Art. 6a und Art. 6e BayVSG - weisen im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG schwerwiegende verfassungsrechtliche Mängel auf. Diese Mängel werden mit den Neuregelungen der Art. 8 und 9 BayVSG-E noch gesteigert. Die Mängel dieser Normen betreffen die Eingriffsschwelle, die gezielte Überwachung sogenannter Nachrichtenmittler sowie die Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnissen.

Wie der Sachverständige Prof. Dr. Bäcker in seiner Stellungnahme vom 25.04.2016 (S. 6 ff. m.w.N.) ausführt, reicht die in Art. 8 Satz 1 BayVSG-E vorgesehene Eingriffsschwelle nicht aus, um die Wohnraumüberwachung als besonders intensiven Grundrechtseingriff und die Online-Durchsuchung als ebenso intensiven Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Für beide ergäben sich aus Art. 13 GG und aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG weitgehend deckungsgleiche Anforderungen für die Eingriffsschwellen. Der einschlägige Schrankenvorbehalt für Wohnraumüberwachungen durch Verfassungsschutzbehörden finde sich in Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG. Wohnraumüberwachungen dürften danach nur zugelassen werden, um dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Hieraus seien zwei Vorgaben an die gesetzliche Eingriffsermächtigung abzuleiten: Zum einen müsse der Anlass der Überwachung eine dringende, also eine hinsichtlich des drohenden Schadens und des Wahrscheinlichkeitsgrades qualifizierte konkrete Gefahr sein. Die Überwachung sei damit an die Prognose eines hinreichend gewichtigen Schadensereignisses zu binden, das sich bereits hinreichend konturiert abzeichnet. Alternativ könne für drohende terroristische Straftaten nach dem Urteil des BVerfG vom 29.04.2016 darauf abgestellt werden, ob das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründe, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen werde. Zum anderen müsse das Ziel der Überwachung darin bestehen, dieses Schadensereignis abzuwenden. Die Gefahr dürfe nicht zum bloßen Anlass genommen werden, ein darüber hinausweisendes behördliches Erkenntnisinteresse zu befriedigen.

Weitgehend äquivalente verfassungsrechtliche Anforderungen habe das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG für präventiv ausgerichtete Online-Durchsuchungen abgeleitet. Eine solche Maßnahme sei danach nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Zudem sei der Eingriff wiederum auf das Ziel auszurichten, gerade die drohende Gefahr abzuwehren.

Der in Art. 8 Satz 1 BayVSG-E enthaltene Eingriffstatbestand für Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen verfehle diese verfassungsrechtlichen Anforderungen mit Blick sowohl auf den Eingriffsanlass als auch auf das Eingriffsziel. Als Eingriffsanlass verlange Art. 8 Satz 1 BayVSG-E nicht eine Schadensprognose, die sich mit den Anforderungen an eine konkrete Gefahr decke. Der Gefahrbegriff komme in dieser Norm nicht vor. Stattdessen werde die Überwachung - nach dem Vorbild von § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 - an den Verdacht gebunden, dass jemand bestimmte Straftaten plane, begehe oder begangen habe. Zudem müssten die allgemeinen Voraussetzungen für Informationseingriffe nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG-E vorliegen. Insbeson-



dere müssten tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Straftat mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG-E verknüpft sei. Problematisch sei an diesem Eingriffstatbestand vor allem die Planungsalternative. Insoweit verlagere Art. 8 Satz 1 BayVSG-E den Eingriffsanlass unzulässig weit ins Vorfeld der konkreten Gefahr. Besonders bedenklich sei zudem, dass Art. 8 Satz 1 Nr. 1 BayVSG-E durch den Verweis auf § 100c Abs. 2 StPO mittelbar auch auf solche Straftatbestände Bezug nehme, die ihrerseits bereits Vorbereitungshandlungen zu einer strafbaren Rechtsgutsverletzung unter Strafe stelle. Auch Art. 8 Satz 1 Nr. 2 BayVSG-E verweise mit § 310 Abs. 1 StGB auf einen strafrechtlichen Vorbereitungstatbestand. Die Norm dehne so den Eingriffsanlass doppelt in das Vorfeld der konkreten Gefahr aus, indem sie eine verfahrensrechtliche und eine materiellrechtliche Vorverlagerung miteinander verbinde. Strafrechtliche Vorfeldtatbestände müssten daher aus präventiven Straftatkatalogen verbannt werden, um eine Erosion des Eingriffsanlasses zu verhindern.

Zudem verfehle Art. 8 Satz 1 BayVSG-E die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Eingriffsziel. Art. 8 BayVSG-E selbst enthalte keine Vorgaben, welche Ziele das Landesamt mit einer Wohnraumüberwachung oder einer Online-Durchsuchung verfolgen dürfe. Zwei Ansätze seien denkbar, um das Eingriffsziel zu bestimmen: Es könne auf die allgemeine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VSG-E zurückgegriffen werden. Danach dürfe das Landesamt Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen einsetzen, um Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu gewinnen. Die gewonnenen Informationen dürften in weitem Umfang gespeichert werden. Diese weite Zielbestimmung sei mit den Anforderungen, die Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG an das Eingriffsziel stelle, nicht vereinbar. Um das Eingriffsziel restriktiver zu bestimmen, könne auf die Regelungen über die Verwendung der Daten abgestellt werden, die mittels Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen gewonnen würden. Indem diese Regelungen die Datenverwendung begrenzen, könnten sie mittelbar auch festlegen, zu welchen Zwecken diese Daten beschafft werden dürfen.

Wegen der vielen Zweifelsfragen lasse sich dem Entwurf insgesamt das Ziel von Überwachungsmaßnahmen nach Art. 8 und Art. 9 BayVSG-E nicht hinreichend deutlich entnehmen. Die vorgesehenen Regelungen stünden daher mit dem Gebot der Normenklarheit nicht in Einklang.

Verfassungsrechtliche Bedenken lassen sich nach dem Sachverständigen auch gegen die hinsichtlich der Zielpersonen der Maßnahmen vorbringen. Durch die Verweisung auf § 3 Abs. 2 Satz 2 G 10 erlaube Art. 8 Satz 2 BayVSG-E gezielte Überwachungsmaßnahmen nicht nur gegen den Verdächtigen, sondern auch gegen sogenannte Nachrichtenmittler. Dieser Inanspruchnahmegrund lasse sich nicht auf Wohn-

raumüberwachungen und allenfalls in modifizierter Form auf Online-Durchsuchungen übertragen. Das BVerfG habe nunmehr ausdrücklich entschieden, dass Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen sich unmittelbar nur gegen diejenigen als Zielperson richten dürften, die für die drohende oder dringende Gefahr verantwortlich seien. Eine Ausdehnung der Überwachung auf Dritte sei verfassungsrechtlich nur insoweit zulässig, als diese durch eine Überwachung unvermeidbar mitbetroffen würden. Bei Wohnraumüberwachungen könne die Überwachung der Wohnung eines Dritten nur erlaubt werden, wenn anzunehmen sei, dass die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhalte und sie dort für die Ermittlungen relevante Gespräche führen werde und eine Überwachung ihrer Wohnung allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreiche. Eine Online-Durchsuchung könne auf informationstechnische Systeme Dritter nur erstreckt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Zielperson dort ermittlungsrelevante Informationen speichere und ein auf ihre eigenen informationstechnischen Systeme beschränkter Zugriff zur Erreichung des Ermittlungsziels nicht ausreiche.

Art. 8 BayVSG-E sehe auch keine hinreichenden Vorkehrungen vor, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen abzuschirmen. Statt eigenständige Schutzregelungen vorzusehen, solle der Kernbereichsschutz gemäß Art. 8 Satz 2 BayVSG-E durch einen Verweis auf § 3a G 10 gewährleistet werden. Diese Regelungstechnik sei unzureichend, weil § 3a G 10 auf den Schutz des Kernbereichs bei Telekommunikationsüberwachungen zugeschnitten sei. Für die in Art. 8 und Art. 9 BayVSG-E vorgesehenen Eingriffsmaßnahmen bedürfe es wegen ihrer höheren Eingriffsintensität maßnahmespezifischer Schutzregelungen, die strenger zu fassen seien als § 3a G 10.

Die von Art. 8 Satz 2 BayVSG-E in Bezug genommene Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnissen in § 3b G 10 sei gleichfalls teilweise defizitär. Zwar sei es verfassungsrechtlich nicht geboten, Berufsgeheimnisse vollständig überwachungsfrei zu stellen. Vor dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht tragfähig sei diese Norm jedoch insoweit, als sie einen unterschiedlichen Schutz von Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten vorsehe.

Da die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung nach überzeugender Sachverständigenmeinung in vielfältiger Hinsicht den Anforderungen des BVerfG an diese eingriffsintensiven Maßnahmen nicht genügt und die Maßnahmen im Übrigen in rechtstatistischer Hinsicht keinerlei Bedeutung haben, werden sie aufgehoben. Aus den jährlichen Unterrichtungen des Landtags durch die Staatsregierung geht hervor, dass in den Jahren 2001 bis 2014 im Jahr 2001 eine, im Jahr 2002 zwei; im Jahr 2003 drei, im Jahr 2004 eine, in den Jahren 2005 bis 2008 keine, im Jahr

2009 eine und in den Jahren 2010 bis 2014 keine Wohnraumüberwachungen stattgefunden haben. Seit der Einführung der Online-Durchsuchung zum 1. August 2008 durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 357) hat bisher keine solche Maßnahme stattgefunden (vgl. Drs. 14/9754, 14/12498, 15/1443, 15/3945, 15/6226, 15/8793, 15/10675, 16/1388, 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152).

**Aufhebung des Einsatzes technischer Mittel zum Eigenschutz von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes in Wohnungen:**

Aufgehoben, weil nicht mehr in der abschließenden Aufzählung des Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags aufgeführt, ist auch das nachrichtendienstliche Mittel des Einsatzes von technischen Mitteln zum Schutz der für das Landesamt bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (vgl. zur Zulässigkeit der Maßnahme Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG). Daher wird auch eine Vorschrift mit Regelungen für diese Maßnahme wie der Art. 10 Abs. 4 BayVSG-E sie vorsieht, der inhaltsgleich der Vorschrift des Art. 6b Abs. 5 des geltenden BayVSG entspricht, in die Verfahrensvorschrift des Art. 11 i.d.F. des Änderungsantrags für die nachrichtendienstlichen Mittel nach den Art. 9 und 10 i.d.F. des Änderungsantrags nicht übernommen. Auf Bundesebene wurde die zuletzt auf Grund des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) befristete Regelung zur Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung von Mitarbeitern des BfV durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) aufgehoben. Sie war seit ihrer erstmaligen Einführung durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) niemals genutzt wurde. In Bayern kam die Eigensicherungsmaßnahmeregelung bisher auch niemals zum Tragen (vgl. die jährlichen Unterrichtungen durch die Staatsregierung von 2001 bis 2014: Drs. 14/9754, 14/12498, 15/1443, 15/3945, 15/6226, 15/8793, 15/10675, 16/1388, 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152).

Zu Abs. 3:

Art. 8 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags entspricht Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayVSG-E.

Zu Abs. 4:

Mit Art. 8 Abs. 4 i.d.F. des Änderungsantrags wird eine dem § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG entsprechende Regelung in die Vorschrift aufgenommen (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayVSG-E).

**Zu Nr. 9: Längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen**

Eine eigenständige Vorschrift mit Regelungen zu den nachrichtendienstlichen Mitteln der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen nach dem Muster der nachrichtendienstlichen Mittel nach Art. 6a, 6e, 6d, 6e, 6g BayVSG (nunmehr Art. 8, 9, 11, 12, 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 BayVSG-E) fehlt im bayerischen Verfassungsschutzrecht. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft auch eine solche nicht. Dies ist insbesondere nunmehr vor dem Hintergrund der die Rechtsprechung des BVerfG zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen konsolidierenden Entscheidung des BVerfG vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) zu monieren (zum verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz vgl. bereits die Ausführungen zu Art. 8 i.d.F. ÄA bei Nr. 8 (zu Abs. 2)).

Das BVerfG hat zu der mit Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschrift des § 20g BKAG ausgeführt, dass diese Vorschrift ein weites Spektrum abdecke und hierbei auch gravierende Grundrechtseingriffe umfasse (Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 149).

§ 20g Abs. 1 BKAG erlaubt über die in der Vorschrift näher bezeichneten Personen und im Rahmen der näher bezeichneten Eingriffsvoraussetzungen personenbezogene Daten mit besonderen Mitteln zu erheben. Diese Mittel sind nach § 20g Abs. 2 BKAG die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden, oder zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nicht öffentlich gesprochenen Wortes, sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer Person, der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem BKA Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson), und der Einsatz eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler). Die Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie außerhalb von Wohnungen stattfinden. Gleichwohl können sie unterschiedlich tief in die Privatsphäre einer Person eindringen.

Das BVerfG hat klargestellt, dass das Eingriffsgewicht der erfolgreich mit Verfassungsbeschwerden angegriffenen in § 20g Abs. 2 BKAG bezeichneten Maßnahmen sehr unterschiedlich sein kann. Es reicht von eher geringeren bis mittleren Eingriffen, wie dem Erstellen einzelner Fotos oder der zeitlich begrenzten schlichten Beobachtung, bis zu schwerwiegenden Grundrechtsingriffen wie dem langfristig-dauerhaften

heimlichen Aufzeichnen von privaten Gesprächen und Situationen einer Person, längerfristigen Bildaufzeichnungen oder dem Ausnutzen von Vertrauen durch Verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen. Insbesondere wenn diese Maßnahmen gebündelt durchgeführt würden und dabei unter Nutzung moderner Technik darauf zielten, möglichst alle Äußerungen und Bewegungen zu erfassen und bildlich wie akustisch festzuhalten, können sie tief in die Privatsphäre eindringen und ein besonders schweres Eingriffsge-  
 wicht erlangen. Ebenso wie die Abwendung von anderen gewichtigen Rechtsgutverletzungen oder die Verfolgung von erheblichen Straftaten könne das öffentliche Interesse solche Eingriffe rechtfertigen, vorausgesetzt sei dabei, dass die Eingriffe verhältnismäßig ausgestaltet sind. (Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 151, 152, 160).

Aus dem Urteil des BVerfG vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) erschließen sich die Anforderungen, die an die Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen von Verfassung wegen zu stellen sind (vgl. Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 153 - 177):

1. Die Überwachungsmaßnahmen müssen auf den Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein. Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn die Maßnahmen zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Staates oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person erlaubt sein sollen oder zum Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Es muss ein hinreichend konkretisierter Anlass für die Anordnung der Maßnahmen vorliegen.
3. Die Eingriffsvoraussetzungen müssen dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne entsprechen. Dies gebietet, dass die Maßnahmen auf bestimmte Tatsachen und nicht auf eine allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützte Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist, gestützt werden müssen. Grundsätzlich gehört hierzu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist.
4. Es muss ein Richtervorbehalt normiert sein. Hierbei ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht ausreichend, wenn die richterliche Entscheidung erst auf der Stufe einer etwaigen Verlängerung der Maßnahme vorgesehen ist, die Maßnahme erstmalig von der Behörde angeordnet wird.
5. Schließlich muss der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sichergestellt sein.

In dem Änderungsantrag werden die Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil vom 20.04.2016 zu den Vorschriften des § 20g Abs. 2 Nr. 1 (längerfristige Obser-

vation) und § 20g Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BKAG (Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden) hinsichtlich längerfristiger Bildaufzeichnungen von Personen außerhalb von Wohnungen in eine eigenständige Regelungsvorschrift für die nachrichtendienstlichen Mittel der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz nunmehr umgesetzt.

Zu Abs. 1:

Nach Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags dürfen die nachrichtendienstlichen Mittel der längerfristigen Observation (vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a i.d.F. des Änderungsantrags) und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa i.d.F. des Änderungsantrags) eingesetzt werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand durch die Begehung von Straftaten von mindestens erheblicher Bedeutung Bestrebungen oder Tätigkeiten verfolgt, auf die die Aufgaben des Verfassungsschutzes Bezug nehmen.

Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags sind insbesondere die (mittleren) Straftaten des Widerstands gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach dem Sechsten, Siebenten und Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils StGB und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB, die geeignet sind, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören oder das Gefühl der Rechtssicherheit in der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 234; BVerfGE 103, 21, 34; 107, 299, 322). Damit scheiden Straftaten der mittleren und leichten Kriminalität als Anknüpfungspunkt für die Maßnahmen aus.

Der Anknüpfungspunkt der Vorschrift des Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags an Straftaten erscheint nicht unproblematisch. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 02.03.2010 (Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) für das Polizeirecht ausgeführt, präventiv ausgerichtete Eingriffsermächtigungen seien nicht an Straftatkatalogen, sondern an Rechtsgütern zu orientieren (vgl. BVerfGE 125, 260, 329). Auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen Normen des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes erklärt, dass das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit dem Gesetzgeber enge Grenzen setze, bei der Regelung präventiver polizeilicher Befugnisse auf einen Straftatenkatalog zu verweisen. Der Charakter der Gefah-

renabwehr als Rechtsgüterschutz verlange, dass bei der Normierung von Grundrechtseingriffen die zu schützenden Rechtsgüter und die Intensität ihrer Gefährdung in den Blick genommen würden. Nur so lasse sich sicherstellen, dass die polizeilichen Befugnisse im Einzelnen gerechtfertigt seien und zu dem erstrebten Erfolg nicht außer Verhältnis stünden. Durch einen Verweis auf einen Straftatenkatalog gehe dieser Zusammenhang zwischen Grundrechtseingriff und Rechtsgüterschutz weitgehend verloren. Zudem sei die Bezugnahme auf Strafrechtsnormen regelmäßig keine geeignete Regelungstechnik, um einen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu erfassen. Straftatbestände legten fest, ob ein in der Vergangenheit liegendes, fest umrissenes Verhalten einer bestimmten Person strafbar sei oder nicht. Im Bereich der Gefahrenabwehr habe die Polizei dagegen aus der Beobachtung von Einzelheiten, die oft diffus seien, auf die Gefährlichkeit eines noch nicht klar erkennbaren zukünftigen Geschehens zu schließen. In diesem Stadium seien strafrechtliche Tatbestandsmerkmale ungeeignet, die Voraussetzungen eines polizeilichen Einschreitens festzulegen. Dies gelte in besonderem Maß, wenn die Strafrechtsnormen auf weitere Vorschriften Bezug nähmen. Eine solche Verweisungskette erschwerte es, die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale zu erkennen und diese den beobachteten Tatsachen zuzuordnen. Gerade bei Überwachungsmaßnahmen unter Zeitdruck bestehe ein hohes Risiko, dass sich die Handelnden keine Rechenschaft mehr darüber gäben, ob sich die beobachteten Indizien auf konkrete Straftatbestände beziehen ließen.

Auf der anderen Seite verbiete der Charakter der Gefahrenabwehr als Rechtsgüterschutz es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht, bei der Fassung präventiver Eingriffsbefugnisse auf einzelne Strafrechtsnormen zu verweisen. Die Verhütung von Straftaten sei Teil der Gefahrenabwehr. Insbesondere bei Straftatbeständen mit wenigen und leicht bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen führe eine Bezugnahme nicht von vornherein zu Unklarheiten. Es müsse jedoch stets erkennbar bleiben, welche Rechtsgüter durch den Grundrechtseingriff geschützt werden sollten. (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 21. November 2012 - VerfGH 19/09 -, juris, Rn. 227).

Bezugspunkt im Verfassungsschutzrecht sind die vom Verfassungsschutz zu schützenden Rechtsgüter. Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags nimmt Bezug auf die Aufgaben des Verfassungsschutzes nach Art. 3 BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags i.V.m. § 3 BVerfSchG und damit auf die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG aufgezählten Schutzgüter, bei denen es sich um überragend wichtige Rechtsgüter wie die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt.

Es handelt sich auch um eine Mindestschwelle. Daher rechtfertigen auch schwerere Straftaten (z.B. Straftaten gegen das Leben) und auch besonders schwere

Straftaten im Sinne des § 100 Abs. 2 StPO die Maßnahmen.

Die einengende Auslegung des BVerfG in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff, dass der Verdacht einer abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegt (vgl. BVerfG v. 03.03.2004, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 234 = BVerfGE 109, 279, 346), wird in der Vorschrift dadurch umgesetzt, dass der Anhaltspunkt für die abstrakte Katalogtat auch im konkreten Fall erheblich wiegt. Das BVerfG hat herausgestellt, dass der Eingriff in das Grundrecht auch im Einzelfall mit dem Blick auf die von der Straftat ausgehende Rechtsgüterverletzung gerechtfertigt sein muss.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerschutz sind ebenfalls bei den Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a (längerfristige Observation) und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa (längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen) i.d.F. des Änderungsantrags garantiert. Nachrichtendienstliche Mittel stehen nach Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags unter der Maßgabe des Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags (vgl. in Art. 8 Abs. 1 i.d.F. AA, wonach der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter den Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von Art. 6 BayVSG-E und des Schutzes grundrechtssensibler Bereiche nach Art. 7 i.d.F. AA zulässig ist). Durch die Inbezugnahme des Art. 9 Abs. 1 insofern auf Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags wird nochmals herausgestellt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung und Berufsgeheimnisträger vor diesen nachrichtendienstlichen Mitteln abzuschirmen sind.

Zu Abs. 2:

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungsantrags dürfen Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen auch gegen andere Personen als die Zielperson angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit der Zielperson in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.04.2016 ausgeführt, dass eine Anordnung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten nicht schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 116). In Betracht komme insoweit die Überwachung von Personen aus dem Umfeld einer Zielperson, etwa von - näher einzugrenzenden - Kontaktpersonen oder Nachrichtenmitt-

lern. Die Erstreckung auf Dritte stehe jedoch unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und setze eine spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufzuklärenden Gefahr oder Straftat voraus. Hierfür reiche es nicht schon aus, dass die Dritten mit einer Zielperson überhaupt in irgendeinem Austausch stünden. Vielmehr bedürfe es zusätzlicher Anhaltspunkte, dass der Kontakt einen Bezug zum Ermittlungsziel aufweise und so eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Überwachungsmaßnahme der Aufklärung der Gefahr dienlich sein werde. Eine Überwachung von Personen, die – allein gestützt auf die Tatsache eines Kontaktes zu einer Zielperson – erst versuche herauszufinden, ob sich hierüber weitere Ermittlungsansätze erschlossen, sei verfassungsrechtlich unzulässig.

Zu Abs. 3:

Art. 9 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags enthält eine Subsidiaritätsklausel. Eine längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen dürfen nur angeordnet werden, wenn die Aufklärung der Bestrebungen und Tätigkeiten, die von den Aufgaben des Verfassungsschutzes nach Art. 3 in Bezug genommen werden, auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

#### **Zu Nr. 10: Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen**

Für das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen nach Art. 10 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags ergeben sich weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen und Eingriffsschwellen zu den nachrichtendienstlichen Mitteln der längerfristigen Observation und langfristigen Bildaufzeichnungen von Personen außerhalb von Wohnungen nach Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags. Es wird daher auf die oben stehenden Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags bei Nr. 9 verwiesen.

Auch das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen ist geeignet, das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einschneidend einzuschränken. Aus dem Grundsatz der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie ergibt sich, dass der Gesetzgeber berufen ist, selbst eine Vorschrift zu normieren und eine bloße Verwaltungsanweisung bzw. Dienstvorschrift nicht ausreichend ist. Aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit ergibt sich, dass sich aus der gesetzlichen Grundlage, die die Grundrechtseinschränkung rechtfertigt, die Voraussetzungen und der Umfang der Einschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben muss.

Die bisherige Vorschrift des Art. 6d BayVSG ermächtigt das LFV außerhalb von Wohnungen und außerhalb des Anwendungsbereichs des G 10 das nichtöffentlich gesprochene Wort unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel abzuhören und aufzuzeichnen. Die Vorschrift regelt keine näheren Tatbestandsvoraussetzungen für diese Maßnahme. Ihr Inhalt erschöpft sich darin, unter Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen (Art. 6 Abs. 3 BayVSG) dieses nachrichtendienstliche Mittel als solches zuzulassen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält keine der bisherigen Vorschrift des Art. 6d BayVSG entsprechende Bestimmung, was damit begründet wird, dass im Hinblick auf die Regelungstechnik des Gesetzentwurfs die Maßnahme fortan auf die Generalklausel des Art. 7 Abs. 1 BayVSG-E (Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel) gestützt werden könne. Diese Begründung war mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit bereits vor dem BKAG-Urteil des BVerfG vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) nicht vertretbar und ist es insbesondere im Lichte und vor dem Hintergrund dieses Urteils nicht.

In der Anhörung am 27.04.2016 monierte die überwiegende Zahl der Sachverständigen das Fehlen einer eigenständigen Regelung für die Maßnahme des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (vgl. Stellungnahmen SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 46, 48, SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016, Rn. 70, SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 6, SV Prof. Dr. Wollenschläger v. 25.04.2016, S. 15; SV Dr. Löffelmann Antworten auf Fragenkatalog vom 22.04.2016, S. 4; SV Prof. Dr. Wollenschläger, Protokoll v. 27.04.2016, S. 27).

Wie bereits für die Maßnahmen der längerfristigen Observation und der längerfristigen Bildaufzeichnungen wird auch für das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine eigenständige Regelungsvorschrift in das bayerische Verfassungsschutzrecht aufgenommen, die die Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung an heimliche Überwachungsmaßnahmen umsetzt.

Das BVerfG ordnet für heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in die Privatsphäre eindringen, besondere materielle Rechtfertigungsanforderungen an (vgl. BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 153 - 177). Diese sind insbesondere:

- Begrenzung auf den Schutz von hinreichend gewichtigen Rechtsgütern wie Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Staates, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Schutz von im öffentli-

- chen Interesse liegenden Sachen von bedeutendem Wert,
- Normierung eines Richtervorbehalts
- Sicherstellung des Kernbereichsschutzes

In der Vorschrift des Art. 10 i.d.F. des Änderungsantrags werden die Vorgaben des BVerfG in die Regelungsvorschrift für das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung umgesetzt.

Anders als die Vorschrift des Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags für die Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen, die an Straftaten von erheblicher Bedeutung anknüpfen, und zwar an Straftaten nach dem Sechsten, Siebenten und Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils StGB sind und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB, wenn sie den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen, knüpft die Regelungsvorschrift für die Maßnahme des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung an den Katalog der Straftaten des § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 an. Hier handelt es sich um die Straftaten, die Anknüpfungspunkt des Abhörens und Aufzeichnens der Telekommunikation nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 sind. Diese Straftaten zählen zu den schweren Straftaten. Sie bestimmen als Eingriffsvoraussetzung die Eingriffsschwelle für die Maßnahme nach Art. 10 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. bb i.d.F. des Änderungsantrags. Dies ist erforderlich, weil die Maßnahme des Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes tiefer in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreift als die Maßnahmen nach Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags und daher die materiellen Rechtfertigungsanforderungen für die Maßnahme höher sein müssen. Es würde dem Sinn und Zweck des informationellen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht entsprechen, die Überwachungsmaßnahme des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes von Voraussetzungen abhängig zu machen, die für Überwachungsmaßnahmen geringerer Eingriffstiefe vorgesehen sind.

Zur Problematik von Straftaten als Anknüpfungspunkt von Maßnahmen im präventiven Bereich und zum Rechtsgüterschutz vgl. die Ausführungen zu Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags bei Nr. 9 (zu Abs. 1). Diese Ausführungen gelten auch für die Maßnahme nach Art. 10 i.d.F. des Änderungsantrags. Geschützt sind auch hier die Schutzgüter des Art. 3 BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerf-

SchG, bei denen es sich um überragend wichtige Rechtsgüter wie die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt.

Da es sich um eine Mindestschwelle handelt, was durch das Wort „mindestens“ im Text des Abs. 1 der Vorschrift sichergestellt wird, rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass durch die Begehung besonders schwerer Straftaten (Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO) eine Person Bestrebungen oder Tätigkeiten in Bezug auf die Schutzgüter des Art. 3 BayVSG-E i.d.F. Änderungsantrags i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG verfolgt, ebenfalls die Maßnahme gegen diese Person.

Die einengende Auslegung des BVerfG im Großen Lauschangriff-Urteil, dass der Verdacht einer abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 234 = BVerfGE 109, 279, 346), wird dadurch umgesetzt, dass der Anhaltspunkt für die abstrakte Katalogtat auch im konkreten Fall schwer wiegt (vgl. hierzu bereits bei Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags (Nr. 9 zu Abs. 1)).

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerschutz sind bei der Maßnahme nach Art. 10 i.d.F. des Änderungsantrags ebenfalls sichergestellt. Mit Art. 7 neu wurde der Schutz „vor die Klammer gezogen“ (vgl. insofern bei Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags (Nr. 9 zu Abs. 1)).

Abs. 2 der Vorschrift enthält eine Verweisung auf Art. 9 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags (Anordnung gegen andere Personen als die Zielperson) und Art. 9 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags (Subsidiaritätsklausel). Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungsantrags dürfen Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen auch gegen andere Personen als die Zielperson angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit der Zielperson in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.04.2016 ausgeführt, dass eine Anordnung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten nicht schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 116). Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Art. 9 zu Abs. 2 bei Nr. 9 verwiesen, ebenso auf die Begründung zur Subsidiaritätsklausel (vgl. bei Art. 9 i.d.F. AA (Nr. 9 zu Abs.3)).

**Zu Nr. 11: Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10**

In Art. 11 i.d.F. des Änderungsantrags wird das Verfahren für Maßnahmen nach Art. 9 (längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen) und Art. 10 (Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen) geregelt. Die Verfahrensregelung ist der Verfahrensregelung des Art. 10 Abs. 1 bis 3 und 5 BayVSG-E für die (aufgehobenen) Maßnahmen nach Art. 8 BayVSG-E (Wohnraumüberwachung) und Art. 9 BayVSG-E (Online-Durchsuchung) nachgebildet. Daher kann im Wesentlichen auf die Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 bis 3 und 5 BayVSG-E (S. 30 ff.) verwiesen werden.

Eine Verfahrensregelung wie Art. 11 i.d.F. des Änderungsantrags nach dem Vorbild der Verfahrensregelung des Art. 10 BayVSG-E für die eingriffsintensive Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung ist auch geboten. Das BVerfG hat klargestellt, dass es zwar nicht zu beanstanden sei, wenn für die Anfertigung von Bildaufnahmen sowie für nur kurzfristige Observationen – auch mittels Bildaufzeichnungen oder technischer Mittel wie Peilsender – ein Richtervorbehalt nicht vorgesehen sei, den blieben die Überwachungsmaßnahmen in dieser Weise begrenzt, so hätten sie kein so großes Eingriffsgewicht, dass die Anordnung durch einen Richter verfassungsrechtlich geboten sei. Demgegenüber sei eine unabhängige Kontrolle verfassungsrechtlich unverzichtbar, wenn Observationen längerfristig – zumal unter Anfertigung von Bildaufzeichnungen oder unter Nutzung besonderer technischer Mittel wie Peilsender – durchgeführt würden, wenn nichtöffentliche Gespräche erfasst oder Vertrauenspersonen eingesetzt würden. Diese Maßnahmen würden unter Umständen so tief in die Privatsphäre eindringen, dass die Anordnung einer unabhängigen Instanz, etwa einem Gericht, vorbehalten bleiben müsse. Insoweit reiche es nicht, die Anordnung der Maßnahmen zunächst der Sicherheitsbehörde selbst zu überlassen und die disziplinierende Wirkung wegen des Erfordernisses einer richterlichen Entscheidung erst für deren Verlängerung – möglicherweise auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse – vorzusehen (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 174). Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.d.F. des Änderungsantrags setzt den Richtervorbehalt bei den Maßnahmen nach Art. 9 und 10 i.d.F. des Änderungsantrags nach diesen Vorgaben des BVerfG um.

Der Richtervorbehalt ist auch hinsichtlich der verfahrensmäßigen Anforderungen an die richterliche Anordnung (Bezeichnung der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet; Schriftlichkeit der Anordnung; Angabe des Grundes der Anordnung und der zur Überwachung berechtigten Stelle; Art, Umfang und Dauer der Maßnahme) volltextlich geregelt, so dass sich in der Vorschrift ein Verweis auf § 10 Abs. 2 und 3 G 10 (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayVSG-E) erübrigt.

**Zu Nr. 12:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des Art. 7 neu.

**Zu Nr. 13: Änderung Art. 13 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

In Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 2) wird die Befugnis des LfV zur Einholung von Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünften bei Postdienstleitern, Telekommunikationsdienstleistern und Telemediendienstleistern geregelt. Nach bisheriger Rechtslage ist ein Auskunftersuchen nur im Einzelfall zulässig (vgl. Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 BayVSG). Diese Beschränkung, die in Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 2) nicht mehr vorkommt, wird in die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 2) wieder aufgenommen (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 14).

Zu Buchst. b:

Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3) ermächtigt das LfV, Auskünfte über Telekommunikationsverkehrsdaten einzuholen, die die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (§ 113a Abs. 1 TKG) zu speichern verpflichtet sind (vgl. § 113b TKG).

Nach § 113c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TKG dürfen die bei den Telekommunikationsunternehmen auf Vorrat gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten übermittelt werden an eine Strafverfolgungsbehörde, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten erlaubt, verlangt sowie an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b TKG genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt. Eine Übermittlung der Vorratsdaten an Verfassungsschutzbehörden sieht § 113c TKG nicht vor.

Der Gesetzentwurf argumentiert, dass es sich beim Landesamt für Verfassungsschutz ebenfalls um eine Gefahrenabwehrbehörde im Sinne des § 113c TKG handelt, jedenfalls werde das Landesamt in Teilen seiner Tätigkeit, etwa wenn es Daten an die Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr weitergebe, selbst als Gefahrenabwehrbehörde tätig. Diese Auslegung erscheint nicht vertretbar.

Nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG dürfen die Vorratsdaten zu präventiven Zwecken nur an „eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder“ übermittelt werden. Ein Landesamt für Verfassungsschutz ist keine solche Ge-

fahrenabwehrbehörde. Dies ergibt sich aus einer systematischen, historischen und teleologischen Auslegung von § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG. Systematisch ist vor allem der Vergleich von § 113c Abs. 1 und § 113 Abs. 3 TKG bedeutsam. § 113 Abs. 3 TKG regelt, an welche Behörden Telekommunikationsbestandsdaten im manuellen Verfahren beauskunftet werden dürfen. Die Norm unterscheidet zwischen den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, die in Nr. 2 genannt werden, und den in Nr. 3 aufgeführten Verfassungsschutzbehörden. Dem lässt sich entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber im TKG die Verfassungsschutzbehörden gerade nicht als Gefahrenabwehrbehörden ansieht. Ansonsten wäre ihre gesonderte Erwähnung in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG überflüssig gewesen. Historisch lässt die Gesetzesbegründung zu § 113c Abs. 3 Nr. 2 TKG nicht erkennen, dass der Bundesgesetzgeber auch Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden angesehen haben könnte. Als Empfänger von Vorratsdaten werden dort lediglich Landespolizeibehörden ausdrücklich genannt. Teleologisch liegt es fern, Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden anzusehen. Ihre Aufgabe besteht gerade nicht darin, drohende Schadensereignisse im Einzelfall zu verhindern und so konkrete Gefahren abzuwehren. Sie verfügen auch nicht über Befugnisse, die ihnen dies ermöglichen würden, da ihnen imperative Eingriffsmaßnahmen versagt sind. Die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden besteht vielmehr gemäß § 3 Abs. 1 BVerfSchG darin, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten im Vorfeld konkreter Gefahren zu sammeln und auszuwerten, um diese Informationen zu bewerten und diese Bewertungen politischen Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit als „Frühwarnsystem der Demokratie“ zur Verfügung zu stellen. Dieser Beobachtungsauftrag endet zwar nicht, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten in konkrete Gefahren umschlagen. Er verwandelt sich dann jedoch auch nicht in einen Auftrag zur Gefahrenabwehr, sondern bleibt unmodifiziert bestehen. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs kann darum daraus, dass das Landesamt auch in konkreten Gefahrenlagen noch zur Aufklärung befugt ist, nicht darauf geschlossen werden, dass das Landesamt eine Gefahrenabwehrbehörde ist. Zur Gefahrenabwehr kann das Landesamt in einer solchen Lage allein dadurch beitragen, dass es relevante Informationen an andere Behörden übermittelt, insbesondere an die Polizei. Auch der Umstand, dass das Landesamt dementsprechend über Datenübermittlungsbefugnisse verfügt, die unter anderem an konkrete Gefahren anknüpfen, macht das Landesamt entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu einer Gefahrenabwehrbehörde. Vielmehr bedürfen Nachrichtendienstebehörden gerade aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten informationellen Trennungsgebots für die Datenübermittlung einer besonderen Ermächtigung. Die im BayVSG vorgesehene Abfragebefugnis verstößt mithin

unzweideutig gegen Bundesrecht. Die vorgesehene Norm erzeugt ein erhebliches Risiko unzulässiger Datenübermittlungen an das Landesamt, das dem Begrenzungszweck von § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zuwiderläuft. Hierin liegt ein Verstoß gegen die bundesrechtliche Übermittlungserlaubnis. Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3) ist nicht nur nicht geeignet zum Erreichen des Regelungsziels, sondern gemäß Art. 31 GG nichtig (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 12 ff.).

Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3) wird daher aufgehoben.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des Abs. 3 der Vorschrift. Der bisherige Art. 13 Abs. 4 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 4) wird Art. 14 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3).

#### **Zu Nr. 14: Änderung Art. 14 BayVSG-E**

In Art. 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 15) wird die Befugnis des LfV zur Einholung von Auskünften bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge und bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen geregelt. Nach bisheriger Rechtslage ist ein Auskunftersuchen nur im Einzelfall zulässig (vgl. Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG). Diese Beschränkung, die in Art. 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 15) nicht mehr vorkommt, wird in die Vorschrift des Art. 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 15) wieder aufgenommen (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 14).

#### **Zu Nr. 15: Änderung Art. 15 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift.

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die Verfahrensregelung des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 1) i.V.m. §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10 bezieht sich nur auf Auskunftersuchen nach Art. 13 und 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 und 15) und nicht auch auf Auskunftersuchen nach Art. 12 BayVSG (nunmehr Art. 13). Dies bedeutet, dass die bisherigen grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften (schriftlicher und begründeter Antrag nach § 9 G 10 i.V.m. Art. 6f Abs. 1 Satz 1 BayVSG durch den Behördenleiter/Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter, Anordnung durch die



oberste Landesbehörde/Staatsministerium nach § 10 G 10 i.V.m. Art. 6f Abs. 1 Satz 2 BayVSG sowie auch Benachrichtigung der und Kontrolle durch die G 10-Kommission) für Auskünfte über Zugangssicherungscodes (Passwörter, PIN und PUK; vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG) bei Auskunftersuchen nach Art. 12 Nr. 1 Halbsatz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 13 Nr. 1 Halbsatz 2) nicht mehr vorgeschrieben sind. Art. 6g Abs. 3 i.V.m. Art. 6f Abs. 1 und Abs. 3 des geltenden BayVSG sieht diese Verfahrensvorschriften vor. Es ist kein Grund ersichtlich, warum auf diese grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften verzichtet werden soll. Sie werden daher in das neue Recht übernommen und Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 1) entsprechend auf Art. 12 BayVSG-E (nunmehr Art. 13) erweitert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 13).

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Benachrichtigungspflicht Betroffener gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 2) i.V.m. § 12 G 10 nur für Auskünfte anhand dynamischer Internet-Protokoll-Adressen (Art. 13 Abs. 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 1) i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG), nicht aber für Zugangscodes nach Art. 12 Nr. 1 Halbsatz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 13 Nr. 1 Halbsatz 2) i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG, weil Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 2) i.V.m. § 12 G 10 sich nur auf Art. 13 BayVSG-E (nunmehr Art. 14), nicht aber auf Art. 12 BayVSG (nunmehr Art. 13) bezieht. Das bisherige Recht (Art. 6g Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BayVSG i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG) sieht eine solche Benachrichtigungspflicht vor. Da die Auskunft über Zugangssicherungscodes Zugriffe auf durch Passwörter u.ä. gesicherte Daten ermöglicht und damit über die verfassungsrechtliche Qualität der Bestandsdaten i.S.d. § 111 TKG weit hinausgeht, ist eine Benachrichtigungspflicht aufgrund der vergleichbar hohen Eingriffsintensität wie bei Auskünften über dynamische Internet-Protokoll-Adressen zur Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG zum Schutz der Betroffenen erforderlich. Daher wird auch die Verfahrensregelung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 2) auf Auskunftersuchen nach Art. 12 BayVSG-E (nunmehr Art. 13) erweitert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 13, 14).

Zu Buchst. c:

Die Doppelbuchst. aa und bb enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nr. 16: Änderung Art. 16 BayVSG-E

Es handelt sich um die Regelungsvorschrift des nachrichtendienstlichen Mittels des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 17 i.d.F. des Änderungsantrags. Art. 16 BayVSG-E ist durch die Einfügung Art. 7 neu nunmehr Art. 17.

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Änderung wegen Aufnahme der Sätze 2 und 3 in Abs. 1 der Vorschrift des Art. 16 BayVSG-E (nunmehr Art. 17). Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 wird Satz 1.

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Einsatzschwelle des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG wird in Abs. 1 als Satz 2 aufgenommen. Dies stellt sicher, dass ein dauerhafter Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern zur Aufklärung von Bestrebungen nach Art. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BVerfSchG nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung gestattet ist, insbesondere wenn die Bestrebungen darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten (vgl. auch Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 20).

Zu Buchst. b:

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 17 Abs. 2 Satz 3) sollen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen nach Art. 3 solche Handlungen vornehmen dürfen, wenn die Handlungen nicht in Individualrechte eingreifen (Nr. 1), die Handlungen von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind (Nr. 2), und die Handlungen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen (Nr. 3). Diese Rechtfertigungstatbestände finden sich auch in § 9a Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG.

Die Legitimation von Straftaten zur Sammlung von Informationen verstößt allerdings gegen das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG. Das staatliche Interesse an der Aufklärung von verfassungswidrigen Bestrebungen kann nicht per se höher bewertet werden als das staatliche Interesse an der Strafverfolgung und Wahrung der Rechtsordnung (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 19 m.w.Begr.). In Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 17 Abs. 2 Satz 3) wird daher jedenfalls die Nr. 2 aufgehoben, nach der Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz solche Handlungen vornehmen dürfen, die von ihnen als an den Bestrebungen Beteiligte erwartet werden, weil die Handlungen zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind.

Die insbesondere vom Sachverständigen Prof. Dr. Petri in seiner Stellungnahme vom 22.02.2016 (vgl. S. 18) monierten fehlenden grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften für den Kernbereichsschutz und den Berufsheimlichkeitschutz werden mit Art. 7 neu sichergestellt. Wie bereits bei der Begründung zu Art. 7 neu ausgeführt, gelten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 6 BayVSG-E und der von Verfassung wegen geforderte Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Schutz von Berufsheimlichkeitsträgern übergreifend für jedes Handeln des Landesamts und sind nicht auf bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen beschränkt. Die entsprechenden einfachrechtlichen Schutzvorschriften werden daher nicht mehr maßnahmespezifisch geregelt, sondern „vor die Klammer gezogen“. Die Schutzvorschriften gelten daher auch für das nachrichtendienstliche Mittel des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und - wegen der Verweisung auf Art. 16 BayVSG-E (nunmehr Art. 17) bei Art. 17 BayVSG-E (nunmehr Art. 18) - auch beim nachrichtendienstlichen Mittel des Einsatzes von Vertrauensleuten (V-Leuten).

Zu Buchst. c:

Abs. 3 ist infolge der Streichung der Aufgabenzuschreibung der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität nach Art. 3 Satz 2 BayVSG-E entbehrlich. Stattdessen wird eine Mitteilungspflicht an den Betroffenen normiert. Der Personenzusammenschluss, in dem oder für den der Verdeckte Mitarbeiter tätig wird, wird nach der Einstellung der Maßnahme in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 G 10 informiert. Über eine weitere Zurückstellung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 entscheidet das Parlamentarische Kontrollgremium.

#### **Zu Nr. 17: Änderung Art. 17 BayVSG-E**

Art. 17 BayVSG (nunmehr Art. 18) ist die Regelungsvorschrift für das nachrichtendienstliche Mittel des Einsatzes von V-Leuten.

Entsprechend der Bewertungen der Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (vgl. Schlussbericht Drs. 16/17760, S. 157 (Nr. 6)) soll grundsätzlich auf den Einsatz von V-Leuten durch das BayLfV zur verdeckten Informationsgewinnung verzichtet werden. Sie sollen nur bei Bestrebungen gegen die Schutzgüter des Art. 3, die vom gewalttätigen Extremismus ausgehen, eingesetzt werden. Dies wird in Abs. 1 der Norm nunmehr sichergestellt.

Ansonsten handelt es sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nr. 18: Änderung Art. 18 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Zu Dreifachbuchst. aaa:

Es handelt sich um eine Redaktionsänderung, weil bereits in Art. 17 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags die Rechtsgrundlage des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) für das Parlamentarische Kontrollgremium genannt wurde.

Zu Dreifachbuchst. bbb:

Die sechsmonatige Unterrichtungspflicht des Staatsministeriums an das Parlamentarische Kontrollgremium über Maßnahmen der Ortung von Mobilfunkgeräten nach Art. 11 BayVSG-E (nunmehr Art. 12) wird wieder hergestellt. Sie wird durch den Gesetzentwurf durch die Einbeziehung der Maßnahme in die jährliche Unterrichtungspflicht des Staatsministeriums an das Parlamentarische Kontrollgremium nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG-E (nunmehr Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) von bisher sechs Monaten (vgl. Art. 6h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 6c Abs. 4 BayVSG) auf ein Jahr verlängert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 20). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Art. 13 und 14 BayVSG-E werden wegen der Einfügung des Art. 7 neu i.d.F. AA Art. 14 und 15).

Zu Vierfachbuchst. aaaa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (zur Begründung vgl. unter Dreifachbuchst. bbb).

Zu Vierfachbuchst. bbbb:

Redaktionelle Folgeänderung (Art. 16 und 17 BayVSG-E werden wegen der Einfügung des Art. 7 neu i.d.F. AA Art. 17 und 18).

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Berichtspflicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Landtag wird auf die Maßnahmen des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten (Art. 16 und 17 BayVSG-E; nunmehr Art. 17 und 18) erweitert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 20). Im Übrigen ist die Änderung eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 19: Änderung Art. 19 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die Löschfrist von 15 Jahren in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) wird der Löschfrist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG angeglichen. Diese beträgt 10 Jahre.

Zu Doppelbuchst. bb und cc:

Es wird die ausdifferenzierte Regelung des geltenden Art. 7 Abs. 2 BayVSG nach Altersstufen (14 bis 16 und 16 bis 18 Jahre) mit Löschfristen von 2 bzw. 5 Jahren in den Gesetzentwurf übernommen. Diese ersetzt die Regelung des Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 20 Abs. 1 Satz 3) zur Löschung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen. Nach dem Gesetzentwurf würden diese erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht werden, was eine deutliche Verschlechterung der Grundrechtslage der betroffenen Personen gegenüber dem geltenden Recht darstellt.

Zu Buchst. b:

Mit Abs. 2 neu wird ein Verwertungsverbot eingeführt (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 23).

Zu Buchst. c:

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Datensperre für personenbezogene Daten, die einem Untersuchungsausschuss zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags übermittelt worden sind, wird zeitlich auf das Ende der Wahlperiode befristet, damit die Nichtlöschung der Daten so kurz wie möglich gehalten wird (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 23).

**Zu Nr. 20:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 21: Änderung Art. 21 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Beim gesetzlichen Auskunftsanspruch nach Art. 21 BayVSG-E (nunmehr Art. 22) wird auf die besondere Schwelle des besonderen Interesses an einer Auskunft (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVSG-E) verzichtet. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der gesetzliche Anspruch über

Auskunft über Daten zur eigenen Person kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, insbesondere wenn Daten für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert und verarbeitet werden, und stellt ein verfahrensrechtliches Instrument dar, um Transparenz herzustellen und effektivem Individualrechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleisten (vgl. zur weiteren Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 23 u. 24).

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Auskunftserteilung auf Antrag wird auf juristische Personen erweitert.

Zu Buchst. b:

Entsprechend der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Petri in seiner Stellungnahme vom 22.02.2016 (vgl. S. 24) wird ein Speicherverbot für im Zusammenhang mit dem Auskunftsantrag des Betroffenen zwangsweise von diesem selbst offenbarten personenbezogenen Daten als Abs. 4 der Auskunftsvorschrift des nunmehr Art. 22 angefügt.

**Zu Nr. 22: Änderung Art. 22 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

In Art. 22 Abs. 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 23 Abs. 1) wird klargestellt, dass das LfV nicht von anderen Behörden Informationen erlangen darf, die es nicht selbst aufgrund der ihm zustehenden Befugnisse hätte gewinnen können. Außerdem werden die Subsidiaritätsklausel des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayVSG und die Begründungspflicht des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayVSG bei Ersuchen des LfV an öffentliche Stellen in die Vorschrift aufgenommen (vgl. zur Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 25, 26).

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung von drei neuen Sätzen.

**Zu Nr. 23: Änderung Art. 23 BayVSG-E**

Zu Buchst. a:

Die Ergänzung in Art. 23 Abs. 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 1) dient der Verdeutlichung des Stufenverhältnisses von Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1). Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Petri vom 22.02.2016 verwiesen (S. 27).

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die in Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) geregelte hypothetische Erhebungsbefugnis des Empfängers kann nur als zusätzliche Voraussetzung für die Befugnisse nach Nr. 1 und Nr. 2 verstanden werden, um den strengen Vorgaben des BVerfG zur Durchbrechung des Trennungsprinzips gerecht zu werden. Die Nrn. 1, 2 und 3 sind als Übermittlungsvoraussetzungen kumulativ zu verstehen und werden daher auch kumulativ ausgestaltet.

Die weitere Änderung (Anfügung eines Halbsatzes 2) dient der Sicherstellung des Trennungsgebots, wenn Daten vom LfV an die Polizei für ein mögliches operatives Tätigwerden übermittelt werden. Aus dem Trennungsgebot folgt nicht nur die Verpflichtung zur organisatorischen und funktionalen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten. Das Trennungsgebot bestimmt auch die Grenzen der informationellen Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht in seiner ATDG-Entscheidung vom 24. April 2013 bestätigt. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt (vgl. zur Begründung auch Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 28, 29).

Zu Doppelbuchst. bb:

Bei der Informationspflicht des LfV nach Abs. 2 Satz 2 (Übermittlung von Informationen durch das LfV an Strafverfolgungsbehörden in Staats- und Verfassungsschutzangelegenheiten) wird ebenfalls sichergestellt, dass die strengen Vorgaben des BVerfG zur Durchbrechung des Trennungsgebots für ein mögliches operatives Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden gewahrt werden (vgl. zur Begründung oben zu Doppelbuchst. aa und Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 29). Dieser Sicherstellung dient die Aufnahme von Halbsatz 2 in die Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 2 Satz 2).

Zu Buchst. c:

Zu Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Änderung wegen Anfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchst. bb:

Durch die Anfügung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das LfV bei der Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen (nunmehr Satz 1 Nr. 2) sowie an nicht-öffentliche Stellen (nunmehr Satz 1 Nr. 3) die Übermittlung von der Offenlegung des Zwecks der Übermittlung und der Zusage des Empfängers, die Informationen nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, abhängig machen darf (vgl. zur Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 31).

Zu Buchst. d:

Zu Doppelbuchst. aa:

Es wird durch einen neuen Satz 1 sichergestellt, dass das LfV die Datenübermittlung an Stellen im Sinne der Abs. 1 bis 3 des Art. 23 BayVSG-E (nunmehr Art. 24) aktenkundig zu macht. Dies entspricht den geltenden Vorschriften gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 14 Abs. 4 Satz 3 BayVSG (vgl. (vgl. zur Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 30, 31).

Zu Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen Satzes 1 in die Vorschrift.

Zu Doppelbuchst. cc:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. dd:

Folgeänderung wegen der Aufnahme von Satz 2 in Abs. 3 der Vorschrift des Art. 23 BayVSG-E (nunmehr Art. 24). Vgl. oben zu Buchst. c Doppelbuchst. bb.

#### **Zu Nr. 24: Änderung Art. 24 BayVSG-E**

Die Änderung des Art. 24 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 25 Abs. 2) stellt sicher, dass der jährliche Verfassungsschutzbericht des Staatsministeriums zur Information der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten und allgemeinen Aufklärung der Öffentlichkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Parlamentarischen Kontrollgremium vorberaten wird.

**Zu Nr. 25:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 26: Teil 3 neu (Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz und Beirat)**

Es wird ein neuer Teil 3 in den Gesetzentwurf mit Regelungen zu einem Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz (Art. 27, 29, 29) und einem beim LfV zu bildenden Beirat (Art. 30) aufgenommen.

**Zu Art. 27 (Ernennung und Rechtsstellung):**

Die Vorschrift regelt die Ernennung und die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz.

Die Vorschrift ist der Vorschrift des Art. 29 BayDSG über die Ernennung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nachgebildet.

**Zu Art. 28 (Aufgaben):**

Art. 26 beschreibt die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz.

Der Landesbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften für die Tätigkeit des Landesamts und unterstützt das Parlamentarische Kontrollgremium bei der Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts und die nach Art. 2 AGG 10 gebildete Kommission hinsichtlich ihrer Kontrollbefugnis. Daneben hat er die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von Landtag, Staatsregierung und Zivilgesellschaft, Gefahren für die von Art. 3 BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags umfassten Schutzgüter entgegenzutreten und berät und unterstützt das LfV in der Aufgabe als Frühwarnsystem der Demokratie. Damit sollen Landtag, Staatsregierung und Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt werden, Gefahren für die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, indem das Landesamt über Entwicklungen und gesellschaftlichen Strategien von Personen und Gruppierungen aufklärt, die die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung, insbesondere die Achtung der Menschenrechte und des Rechts der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, ablehnen und bekämpfen, indem sie für Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung eintreten oder solche Bestrebungen unterstützen. Aufgabe des Landesbeauftragten ist mithin die Förderung von Demokratie, Toleranz und Zivilcourage in der Gesellschaft, um Gewaltorientierung und Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Daher ist er in auch allen Fragen der Bekämpfung von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und

Diskriminierung und Strategien gegen diese Bestrebungen Ansprech- und Beratungsperson für die öffentlichen Stellen und die Zivilgesellschaft, betreibt ein Internetportal bzw. eine Internetplattform zur Aufklärung, Beratung und Information über Gegenstrategien, ist in das Beratungsnetzwerk für Demokratie und Toleranz an den bayerischen Schulen eingebunden, mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bündnissen sowie mit Institutionen gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage vernetzt und beteiligt sich an demokratischen Bündnissen gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage. Damit macht der Landesbeauftragte auch die Arbeit der Bayerischen Informationsstelle gegen Rechtsextremismus (BIGE) im LfV an Schulen und in Bündnissen überflüssig. Diese Arbeit des LfV über die BIGE kann daher eingestellt werden.

**Zu Art. 29 (Unterstützung durch die öffentlichen Stellen):**

Die Vorschrift ist Art. 32 BayDSG nachgebildet.

**Zu Art. 30 (Beirat):**

Die Art. 30 Abs. 1 und 2 regeln Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung des Beirats. Im Übrigen ist die Vorschrift der Regelung über die Datenschutzkommission nach Art. 33 BayDSG nachgebildet.

**Zu Nr. 27:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung von Teil 3 neu. Der bisherige Teil 3 BayVSG-E wird Teil 4.

**Zu Nr. 28:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der neuen Art. 27 bis 30. Der bisherige Art. 26 BayVSG-E wird Art. 31.

**Zu Nr. 29:**

Es werden zwei neue Vorschriften in den Gesetzentwurf eingefügt, die die Empfehlungen der Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ des Landtags aufgreifen (vgl. Schlussbericht Drs. 16/17760, S. 157 (Nrn. 9 (Archivgut) und 12 (Fortbildungsveranstaltungen)).

**Art. 31 (Archivgut):**

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Unterlagen, die die

es zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, was i.d.R. 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen anzunehmen ist, vollständig dem Hauptstaatsarchiv anbietet und dies nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen wird.

**Art. 32 (Fortbildungsveranstaltungen):**

Die Mitarbeiter des LfV sollen an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen über die Aufgaben des LfV und seiner Beobachtungsobjekte teilnehmen.

**Zu Nr. 30:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 31:**

Die in Art. 27a Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 34a) enthaltenen Änderungen des PKGG sind den Änderungen des BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags entsprechend anzupassen.

**Zu Nr. 32:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.